

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER ABB

## FÜR DEN EINKAUF VON BAU- UND MONTAGEARBEITEN

### (2018-1 DEUTSCHLAND)

#### INHALT

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG
2. ANWENDUNG
3. VERPFLICHTUNGEN DES SUBUNTERNEHMERS
4. GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT
5. ÄNDERUNGSaufträge
6. AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN
7. VERZUG
8. PRÜFUNG UND ABNAHME DER ARBEITEN
9. AUSSETZUNG DES SUBUNTERNEHMERVERTRAGS
10. HÖHERE GEWALT
11. MÄNGELHAFTUNG
12. SELBSTEINTRITT
13. SUBUNTERNEHMERVERTRAGSPREIS, ZAHLUNG, RECHNUNGSTELLUNG
14. FINANZIELLE GARANTIE
15. DOKUMENTATION
16. HAFTUNG, FREISTELLUNG
17. VERSICHERUNGEN
18. BEENDIGUNG
19. COMPLIANCE, INTEGRITÄT
20. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE
21. MITTEILUNGEN, KOMMUNIKATION
22. VERZICHT
23. GELTENDES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN
24. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ
25. SALVATORISCHE KLAUSEL
26. FORTBESTAND
27. UNGETEILTER VERTRAG
28. BEZIEHUNG VON PARTEIEN

#### 1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

“**ABB**”: Partei, die die Arbeiten beauftragt;

“**ABB-Daten**”: meint alle Daten oder Informationen, einschließlich Personenbezogener Daten, von denen der Subunternehmer bei der Vorbereitung oder während der Erfüllung des Subunternehmervertrags Kenntnis erlangt, unabhängig davon, ob diese Daten oder Informationen ABB, ihre Konzerngesellschaften oder deren jeweilige Kunden oder Lieferanten betreffen;

“**ABB AEB/Bau- und Montagearbeiten**”: meint diese Einkaufsbedingungen der ABB für den Einkauf von Bau- und Montagearbeiten (2018-1 Deutschland);

“**Abnahmeerklärung**”: meint die von ABB gemäß der nachstehenden Ziffer 8.7 gegenüber dem Subunternehmer abgegebene Erklärung;

“**Abschlussklärung**”: meint das Dokument, das ABB dem Subunternehmer gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 8.10 ausstellt;

“**Änderungsauftrag**”: meint die schriftliche Anweisung von ABB zu einer Änderung des Subunternehmervertrags, um Änderungen des Zeitplans oder Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder sonstige Abänderungen an den Arbeiten oder an Teilen derselben vorzunehmen;

“**Arbeiten**”: meint den im Subunternehmervertrag festgelegten Umfang der Arbeiten, einschließlich aller Arbeitskräfte, Materialien, Ausrüstungen und Subunternehmer-Dokumentation.

“**Baustelle**”: meint den Ort, an dem das Projekt durchzuführen ist;

“**Besondere Vertragsbedingungen**”: meint alle zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen, die zwischen ABB und dem Subunternehmer vereinbart werden (z.B. aus dem Hauptvertrag abgeleitete Bestimmungen und Bedingungen);

“**Bestellung**”: meint die von ABB an den Subunternehmer ausgestellte Bestellung für die Beauftragung der Arbeiten;

“**Datum des Inkrafttretens**”: meint den im Subunternehmervertrag angegebenen Tag, an dem der Subunternehmervertrag in Kraft tritt;

“**Gewerbliche Schutzrechte**”: (a) Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte und Rechte an Marken, Handelsnamen, Geschmacksmustern, Know-how und Erfindungsmeldungen (ob eingetragen oder nicht eingetragen); (b) Anmeldungen, Neuausgaben, Bestätigungen, Verlängerungen, Erweiterungen, Teilungen oder Fortsetzungen für eines dieser Rechte; und (c) alle anderen Rechte an geistigem Eigentum und gleichwertige oder ähnliche Formen des weltweiten Schutzes;

“**Hauptvertrag**”: meint den Vertrag zwischen dem Kunden und ABB bezüglich des Projekts;

“**Konzerngesellschaft**”: meint jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt aufgrund einer beherrschenden Beteiligung von 50 % oder mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals die Kontrolle an einer Partei hält, in der Kontrolle einer Partei steht oder mit einer Partei unter gemeinsamer Kontrolle steht;

“**Kunde**”: meint die Person, die Firma oder das Unternehmen, welches ABB für die Ausführung des Projekts eingesetzt hat oder einsetzen wird;

“**Kundenabnahme**”: meint das vom Kunden ausgestellte Zeugnis, das vorbehaltlos und unwiderruflich bescheinigt, dass das Projekt die Leistungskriterien und andere Anforderungen, die im Hauptvertrag festgelegt sind, erfüllt, dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass dieses Zeugnis keinesfalls als Abnahme der Arbeiten unter dem Subunternehmervertrag zu betrachten ist;

“**Partei**”: meint sowohl ABB als auch den Subunternehmer, die zusammen als die “Parteien” bezeichnet werden;

“**Personenbezogene Daten**”: meint alle Daten oder Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person;

“**Projekt**”: meint das von ABB unter dem Hauptvertrag auszuführende Projekt;

“**Subunternehmervertrag**”: meint einen schriftlichen Vertrag, der (in der nachstehenden Rangordnung) wie folgt umfasst:

- die Bestellung, die vom Subunternehmer angenommen wird. Mit dem Beginn der Durchführung der Arbeiten unter dem Subunternehmervertrag akzeptiert der Subunternehmer den Subunternehmervertrag,
- die Besonderen Vertragsbedingungen (sofern zutreffend),
- die auf Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt auf der Baustelle bezogenen Dokumente und Anforderungen, wie in Ziff. 4.2 erwähnt (untereinander mit der in Ziff. 4.2 genannten Rangfolge);
- die ABB AEB/Bau- und Montagearbeiten, sowie
- Anhänge zu irgendeinem der obigen Dokumente (sofern zutreffend);

“Subunternehmer“: meint die Partei, die die Erbringung der Arbeiten übernimmt;

“Subunternehmer-Dokumentation“: meint alle Handbücher, die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt betreffen, Nutzeranleitungen, Zeichnungen, Berechnungen, technische Daten, Logikpläne, Fortschrittsberichte, Qualitätsnachweise und alle sonstigen Dokumente dieser Art, die vom Subunternehmer unter dem Subunternehmervertrag und/oder anwendbaren Rechtsvorschriften zu liefern sind;

“Subunternehmer-Ausrüstungen“: meint alle Werkzeuge und temporären Baustelleneinrichtungen des Subunternehmers, die für die Ausführung der Arbeiten benötigt werden;

“Subunternehmervertragspreis“: meint den im Subunternehmervertrag genannten Preis, der von ABB für die Ausführung der Arbeiten an den Subunternehmer zu zahlen ist;

“Zeitplan“: meint die Zeit für die Fertigstellung der Arbeiten, wie im Subunternehmervertrag festgelegt.

1.2 Verweise auf Ziffern beziehen sich auf Ziffern der ABB AEB/Bau- und Montagearbeiten;

1.3 Überschriften von Ziffern dienen lediglich einer einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der ABB AEB/Bau- und Montagearbeiten.

1.4 In den ABB AEB/Bau- und Montagearbeiten und im Subunternehmervertrag verwendete Begriffe in Großschreibung haben die Bedeutung und sind jeweils so auszulegen, wie sie unter der obigen Ziffer 1.1 beschrieben oder an anderer Stelle in den ABB AEB/Bau- und Montagearbeiten ausdrücklich definiert sind.

## 2. ANWENDUNG

2.1 Der Subunternehmervertrag stellt die ausschließlichen Bestimmungen und Bedingungen dar, welche die Vertragsbeziehung zwischen ABB und dem Subunternehmer regeln. Soweit nicht in den ABB AEB/Bau- und Montagearbeiten oder in einer anderen Regelung des Subunternehmervertrages bestimmt, gilt die Rangfolge, wie sie in der Definition des „Subunternehmervertrags“ in Ziffer 1.1 vorgesehen ist.

2.2 In Angeboten, Bestätigungen oder Zusagen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Subunternehmers beigefügte oder in diesen enthaltene Bestimmungen oder Bedingungen werden nicht Teil des Subunternehmervertrags, und der Subunternehmer verzichtet auf jegliches Recht, das ihm zustehen könnte, um sich auf solche Bestimmungen oder Bedingungen zu berufen.

2.3 Alle Änderungen des Subunternehmervertrags sollen schriftlich vereinbart werden.

## 3. VERPFLICHTUNGEN DES SUBUNTERNEHMERERS

3.1 Der Subunternehmer erbringt die Arbeiten wie nachstehend vorgeesehen:

3.1.1 in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, also beispielsweise Gesetzesvorschriften, Verordnungen, Genehmigungen oder Zulassungen (zusammen als die “Maßgeblichen Rechtsvorschriften” bezeichnet) jeder bundesstaatlichen, staatlichen, lokalen oder sonstigen Behörde oder Gewerkschaft, die für die Arbeiten jeweils maßgeblich sind, und wird ABB gegen alle Zwangsgelder

und Vertragsstrafen und Haftung wegen Nichteinhaltung irgendeiner dieser Maßgeblichen Rechtsvorschriften freistellen und schadlos halten, sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Handlung seitens ABB verursacht wurde. Sofern solche Vorschriften eher beratender als verpflichtender Natur sind, hat der vom Subunternehmer zu erreichende Standard mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Einklang zu stehen;

3.1.2 in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag und Weisungen von ABB nach diesen ABB AEB/Bau- und Montagearbeiten;

3.1.3 frei von Mängeln und von Rechten Dritter (z.B. einschließlich Gewerblicher Schutzrechte);

3.1.4 zu den im Zeitplan genannten Terminen;

3.1.5 gemäß dem im Subunternehmervertrag aufgeführten Leistungsverzeichnis; und

3.1.6 durch qualifizierte, erfahrene und kompetente Ingenieure, Vorarbeiter und Arbeitskräfte, die in solcher Anzahl eingesetzt werden, die für die ordnungs- und fristgemäße Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

3.2 Der Subunternehmer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB keine der Arbeiten ersetzen oder abändern oder irgendwelche Änderungen an diesen vornehmen.

3.3 Der Subunternehmer wird die Arbeiten ausführen und hierfür verantwortlich sein. Der Subunternehmer wird Zeichnungen, Berechnungen, Vorlagen, Modelle und sonstige Subunternehmer-Dokumentation so hinreichend detailliert erstellen, dass alle Maßgeblichen Rechtsvorschriften (gemäß Definition in Klausel 3.1.1) und behördlichen Genehmigungen eingehalten werden, und wird ABB und dem Kunden und anderen betroffenen Personen genügend Informationen für die Montage, Instandhaltung und zur sonstigen Nutzung der Arbeiten zur Verfügung stellen.

3.4 Der Subunternehmer wird sich bezüglich aller Besonderheiten der Baustelle und aller anderen Aspekte des Projekts selbst überzeugen, insoweit diese die Arbeiten oder die Erfüllung des Subunternehmervertrags betreffen. Der Subunternehmer wird sich ferner selbst von den Zugangsmöglichkeiten zur Baustelle, von der möglicherweise erforderlichen Unterbringung und der Telekommunikationsausrüstung, dem Umfang und der Art der Arbeiten, der konkreten Art von Arbeitskräften, Materialien, Ausrüstungen und Leistungen überzeugen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich und verfügbar sind, sowie davon, ob er all diese Aspekte im Subunternehmervertragspreis angemessen berücksichtigt hat, wozu ohne Einschränkung temporäre Strom- und Wasserversorgungen und ausreichende Lagerflächen zählen, für die der Subunternehmer verantwortlich ist.

3.5 Die Nichtüberprüfung der Baustelle bzw. die Nichtbeschaffung aller erforderlichen Informationen durch den Subunternehmer befreit diesen weder von der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kalkulation der Kosten für die Ausführung der Arbeiten noch von der Verantwortung für Mehrkosten und Verzögerungen, die sich aus oder in Verbindung mit einer solchen Unterlassung ergeben, oder von der Verantwortung für die Erfüllung des Subunternehmervertrags. Weder ABB noch der Kunde übernehmen irgendeine Verantwortung gleich welcher Art, was die Zulänglichkeit oder Genauigkeit solcher Überprüfungen, diesbezüglicher Aufzeichnungen oder irgendwelcher hieraus gezogener Schlussfolgerungen betrifft. Weder ABB noch der Kunde bieten irgendeine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Gewährleistung, wonach die durch solche Überprüfungen oder deren Aufzeichnungen aufgezeigten Bedingungen repräsentativ für Bedingungen auf der Baustelle sind und auf der gesamten Baustelle vorliegen. Der Subunternehmer ist sich bewusst und bestätigt ausdrücklich, dass unvorhergesehene Entwicklungen auftreten und Bedingungen eintreten können, die sich von den aufgezeigten Bedingungen unterscheiden.

3.6 Der Subunternehmer wird alle Mitteilungen vornehmen und alle Genehmigungen, Visa, Lizenzen einholen und für diese Zahlung leisten und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllen, die für die Ausführung der Arbeiten notwendig sind.

3.7 Der Subunternehmer wird für die Ausführung der Arbeiten eine ausreichende Zahl kompetenter, erfahrener und/oder geprüfter Mitarbeiter einstellen und vorsehen. Der Subunternehmer wird fachkundige Vertreter zur Beaufsichtigung der Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle einstellen und wird ABB über die Namen dieser Vertreter in Kenntnis setzen. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer unverzüglich jede Person von der Baustelle verweisen, die nach gerechtfertigter Meinung von ABB Fehlverhalten zeigt oder inkompetent ist oder sich fahrlässig verhält. Jede auf diese Weise von der Baustelle verwiesene Person ist innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen durch eine kompetente Ersatzkraft zu ersetzen. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Subunternehmer zu tragen.

3.8 Der Subunternehmer wird alle Subunternehmer-Ausrüstungen verfügbar haben und wird Subunternehmer-Ausrüstungen, die zum Zweck der Ausführung der Arbeiten auf die Baustelle verbracht wurden, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB von dieser entfernen.

3.9 Der Subunternehmer wird die Baustelle nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ABB betreten. ABB wird dem Subunternehmer Zugang zu den betreffenden Abschnitten der Baustelle gewähren (wie dies jeweils gemäß Zeitplan erforderlich sein kann), um diesem die Erfüllung seiner Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag zu ermöglichen. Der Subunternehmer wird ohne vorherige Prüfung der ABB des „Risk Reduction and Method Statement“ (Erklärung zur Gefährdungsreduzierung und Methode) gemäß 4.1 auf der Baustelle keine Aktivitäten entfalten.

3.10 Der Subunternehmer zahlt und ist verantwortlich für die Eignung und Verfügbarkeit von Zugangsrouten zur Baustelle sowie für jedwede temporäre oder Sondergenehmigung von Wegerechten, die für den Zugang zur Baustelle und der Erfüllung Subunternehmervertrags erforderlich sind. Der Subunternehmer wird Vorkehrungen treffen, um alle öffentlichen oder privaten Straßen oder Wege frei von Materialien zu halten, die bei von ihm veranlassten Transporten verschüttet oder verloren gehen. Alle verschütteten oder verlorenen Materialien dieser Art sind vom Subunternehmer jeweils unverzüglich auf dessen Gefahr und Kosten zu beseitigen.

3.11 Der Subunternehmer trägt ungeachtet der für die Lieferung geltenden Incoterms-Regelung bis zur Kundenabnahme bzw. bis zur Abnahmeerklärung, je nachdem, welches zuerst erfolgt, die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Arbeiten. Unbeschadet der obigen Bestimmung haftet der Subunternehmer für alle danach durch den Subunternehmer verursachten Verluste oder Beschädigungen der Arbeiten.

3.12 Der Subunternehmer wird bis zur Abnahmeerklärung alle Teile der Arbeiten ordnungsgemäß abdecken und schützen, die witterungsbedingt oder aus anderen Gründen der Gefahr eines Verlusts oder einer Beschädigung ausgesetzt sind, und wird alle angemessenen Vorkehrungen zum Schutz solcher Teile der Arbeiten treffen. Die Kosten für eine solche Abdeckung sind für den Zeitraum zwischen Kundenabnahme und der Abnahmeerklärung (unbeschadet der Ziffer 3.18) jedoch von ABB zu tragen.

3.13 Der Subunternehmer wird auf Verlangen von ABB bei der Planung und Ausführung der Arbeiten mit ABB kooperieren, um Kollisionen mit oder Beeinträchtigungen durch Arbeiten zu vermeiden, die von Dritten auf der Baustelle ausgeführt werden.

3.14 Wenn die Ausführung der Arbeiten von der ordnungsgemäßen Bereitstellung von Ausrüstungen oder der Durchführung von Arbeiten durch ABB, den Kunden oder durch Dritte abhängig ist, wird der Subunternehmer vor Inangriffnahme des betreffenden Teils des Subunter-

nehmervertrags ABB unverzüglich alle offensichtlichen Unstimmigkeiten oder Mängel an Ausrüstungen oder der Ausführung von Arbeiten oder Materialien schriftlich mitteilen. Anderenfalls gelten solche Ausrüstungen oder ausgeführten Arbeiten als vom Subunternehmer angenommen.

3.15 Der Subunternehmer ist für die Handhabung der von ABB gelieferten Materialien und Ausrüstungen verantwortlich. Dazu zählen das Entladen und Beladen an Baustellenlagern, Lagerverwaltung und Transporte auf der Baustelle. Der Subunternehmer wird auf eigene Kosten Lagergebäude und Einzäunungen der Lagerbereiche vorsehen und ein zweckmäßiges System zur Erfassung des Lagerbestands unterhalten. Die Lagereinrichtungen müssen jederzeit offen für Überprüfungen durch ABB oder den Kunden sein. Nach dem Eintreffen solcher Materialien und Ausrüstungen auf der Baustelle wird der Subunternehmer eine Überprüfung vornehmen, wobei alle Mängel und Fehlmengen auf der Empfangsbestätigung zu vermerken sind, andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Materialien und Ausrüstungen in einwandfreiem Zustand angeliefert wurden. Solche Materialien und Ausrüstungen gelten ab diesem Augenblick als übergeben und im Gewahrsam des Subunternehmers befindlich. Alle Verluste oder Beschädigungen sind ABB unverzüglich zu melden. Der Subunternehmer ist für die Sicherheitsvorkehrungen auf der Baustelle verantwortlich und trägt die Gefahr für Verlust oder Beschädigung aller von ihm auf die Baustelle verbrachten Dinge und aller Materialien und Ausrüstungen, die von ihm auf der Baustelle entladen wurden.

3.16 Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer unverzüglich alle Materialien, Ausrüstungen, Gerüste, bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Bauschutt und dergleichen entfernen.

3.17 Vor der Abnahmeerklärung wird der Subunternehmer die Baustelle aufräumen und in einen ABB zufriedenstellenden sauberen Zustand versetzen.

3.18 Wenn irgendwelche Teile der Arbeiten verdeckt oder in anderer Weise entgegen der Aufforderung von ABB oder im Widerspruch zu Vorgaben des Subunternehmervertrags unzugänglich gemacht wurden, müssen solche Abschnitte auf schriftliches Verlangen von ABB zur Überprüfung durch ABB jeweils auf Kosten des Subunternehmers freigelegt und danach wieder verdeckt werden. In dem Fall, dass irgendein Abschnitt der Arbeiten verdeckt oder in anderer Weise unzugänglich gemacht wurde, dessen Überprüfung von ABB zuvor nicht speziell verlangt wurde, kann ABB die Überprüfung einer solchen Arbeit verlangen, und diese ist vom Subunternehmer freizulegen. Falls festgestellt wird, dass diese Arbeit sich in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag befindet, gehen die angemessenen Kosten für Freilegung und erneutem Verdecken sowie eine damit verbundene Auswirkung auf den Zeitplan nach Ausstellung eines entsprechenden Änderungsauftrags zu Lasten von ABB. Falls festgestellt wird, dass diese Arbeit sich nicht in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag befindet, werden diese Kosten vom Subunternehmer getragen.

3.19 Der Subunternehmer ist für alle von seinen Beschäftigten bezüglich des Subunternehmervertrags ausgeübten Aktivitäten verantwortlich. Insbesondere gilt:

3.19.1 Der Subunternehmer übernimmt die volle und ausschließliche Verantwortung für alle Unfälle oder Berufskrankheiten, die seinen Beschäftigten in Beziehung zu der Erfüllung des Subunternehmervertrags widerfahren.

3.19.2 Die Parteien vereinbaren, dass der Subunternehmervertrag kein Beschäftigungsverhältnis zwischen ABB und dem Subunternehmer oder zwischen ABB und Beschäftigten des Subunternehmers beinhaltet, die der Erfüllung des Subunternehmervertrags zugewiesen sind. ABB bleibt frei von jeder Verantwortung oder Haftung für Arbeitnehmer, Sozialversicherung oder Steuern bezüglich des Subunternehmers und dessen Beschäftigten, die der Erfüllung des Subunternehmervertrags zugeordnet sind.

3.19.3 Der Subunternehmer wird alle Beschäftigten, die für die Erfüllung des Subunternehmervertrags benötigt werden, im eigenen Namen einstellen, wobei diese Beschäftigten unter keinen Umständen als Beschäftigte von ABB handeln werden.

3.19.4 Der Subunternehmer ist alleinig und ausschließlich für alle von seinen Beschäftigten in Verbindung mit den Arbeiten geltend gemachten Ansprüche und/oder angestregten Klagen verantwortlich und wird – sofern diesen keine grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln seitens ABB zugrunde liegen – ABB von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldbußen, Verlusten, Kosten, Schadensersatz und Auslagen, die sich in Bezug auf solche Ansprüche oder Klagen oder der Nichteinhaltung der Maßgeblichen Rechtsvorschriften (gemäß Definition in Klausel 3.1.1) ergeben können, vollumfänglich freistellen und schadlos halten. Der Subunternehmer verpflichtet sich, vor Gericht zu erscheinen, auf Wunsch von ABB und auf eigene Kosten seinen Status als alleiniger und ausschließlicher Arbeitgeber zu bestätigen und ABB alle verlangten Dokumentationen auszuhändigen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen rechtlichen Verteidigung von ABB vor Gericht erforderlich ist.

3.19.5 Der Subunternehmer wird für die Erfüllung des Subunternehmervertrags weder Personen beschäftigen, die nicht in Besitz einer erforderlichen Arbeitserlaubnis für Ausländer sind, noch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB irgendeinen Nachunternehmer einsetzen oder einen Verleiher von Leiharbeitnehmern in Anspruch nehmen. Der Subunternehmer wird von allen seiner direkten oder indirekten Nachunternehmer und von allen Verleihfirmen innerhalb der Vertragskette von Unternehmen (nachstehend zusammen, jedoch unter Ausschluss des Subunternehmers, als "Beschäftigte Dritte" bezeichnet) eine schriftliche Verpflichtungserklärung im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 3.19.5 und 3.19.6 einholen (wozu – ohne hierauf beschränkt zu sein – die Verpflichtung zählt, diese Verpflichtungen den zusätzlichen Beschäftigten Dritten aufzuerlegen), bevor diese mit der Aufnahme ihrer jeweiligen Arbeiten unter dem Subunternehmervertrag beginnen.

3.19.6 Die folgenden Bestimmungen gelten, sofern jeweils das Arbeitnehmerentendegesetz, das Tarifreuegesetz oder das Mindestlohngesetz (zusammen nachstehend als die "Besonderen Arbeitsgesetze" bezeichnet) Anwendung findet: (i) Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Besonderen Arbeitsgesetze zu beachten und für deren Einhaltung durch Beschäftigte Dritte zu sorgen; (ii) der Subunternehmer wird ABB von jeglicher Haftung oder Verpflichtung von ABB gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes des Subunternehmers oder eines Beschäftigten Dritten gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze sicherstellen, wozu ohne Einschränkung Bußgelder, Gebühren und Kosten zählen, ausgenommen Fälle vorsätzlichen Handelns seitens ABB; (iii) im Falle einer Nichtbeachtung eines der Besonderen Arbeitsgesetze durch den Subunternehmer oder einen Beschäftigten Dritten ist ABB berechtigt, vom Subunternehmervertrag zurückzutreten oder den Subunternehmervertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden; und (iv) in dem Fall, dass ABB in nachvollziehbarer Weise vermutet, dass der Subunternehmer oder ein Beschäftigter Dritter gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze verstößt, wird der Subunternehmer durch geeignete Mittel die Einhaltung dieser Gesetze nachweisen. Zu diesen zählen ohne Einschränkung: Überprüfung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Zeitkonten (in pseudonymisierter Form) oder die Vorlage ähnlich aussagekräftiger Dokumente, welche die Einhaltung der Besonderen Arbeitsgesetze belegen.

3.19.7 ABB ist berechtigt, zur Vermeidung von Klagen, Zurückbehaltungsrechten, Pfandrechten oder anderen Belastungen alle Zahlungen zu leisten, die Beschäftigten des Subunternehmers, die den Subunternehmervertrag erfüllen, geschuldet werden. Diese Zahlungen können durch Zurückbehaltung von Gutschriften des Subunternehmers, durch Aufrechnung oder auf irgendeine andere Weise vorgenommen werden. Der Subunternehmer wird alle von ABB bezüglich dieser Zahlungen verlangten Bestätigungen vorlegen und ABB für alle geleisteten Zahlungen entschädigen.

#### 4. GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT

4.1 Der Subunternehmer wird (i) alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, Industriestandards und gute technische Praxis hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (HSE), Personal sowie bezüglich der Arbeiten und der Baustelle, (ii) den „ABB Code of Practice for Safe Working“ (Vorgaben für sicheres Arbeiten), den Projektbezogenen HSE-Plan („Projekt HSE-Plan“), die Projektbezogene Risikobewertung und -steuerung („Risikobewertung und -management“), die Projektbezogene Vorgabe zur Risikoreduzierung und Methodenaussage (Erklärung zur Gefahrreduzierung und Methode), Projektbezogene HSE-Spezifikationen („Liste der HSE-Spezifikationen“), (iii) das ABB-Formular 2260 „Anweisungen zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt auf der Baustelle (Baustellenordnung)“, (iv) die Vorgaben von ABB und Kunden über HSE auf der Baustelle und (v) die für die Baustelle geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachten und deren Einhaltung durch seine Beschäftigten und Nachunternehmer sicherstellen. Sollten die Anforderungen einer nachrangig genannten Hierarchieebene zu einem oder mehreren Gesichtspunkten offensichtlich strenger sein als die einer übergeordneten Ebene, so sind diese strengeren Anforderungen anstelle der weniger strengen Vorgaben zu beachten. ABB wird dem Subunternehmer auf dessen Verlangen die vorgenannten Dokumente zugänglich machen, sofern diese nicht bereits im Subunternehmervertrag zugänglich gemacht wurden. Auf HSE bezogene Anforderungen, die in dieser Ziffer 4.1 genannt oder in Bezug genommen werden, werden zusammen als „HSE-Anforderungen“ bezeichnet.

4.2 Die Einhaltung der HSE-Anforderungen durch den Subunternehmer setzt die aktive Beteiligung aller Ebenen der Leitung und Überwachung des Subunternehmers voraus. Der Subunternehmer hat während der gesamten Ausführung der Arbeiten einen zertifizierten HSE-Manager und Bauleiter zu ernennen und zu beauftragen, die der Freigabe durch ABB bedarf. Bei Inkrafttreten muss der Subunternehmer der ABB die HSE-Zertifizierung des HSE-Managers und Bauleiters nachweisen, die von einer angesehenen Branchenorganisation akkreditiert wurde. Der HSE-Manager und Bauleiter des Subunternehmers (HSE-Manager und Bauleiter) ist für die Koordination der Umsetzung des Projekt-HSE-Plans verantwortlich und befugt. Der HSE-Manager und Bauleiter hat eine direkte Kommunikationsverbindung mit dem Vertreter von ABB und dem HSE-Manager von ABB.

4.3 Der Subunternehmer wird zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt ausreichende und diesbezüglich qualifizierte Ressourcen zuweisen. Die Ressourcenzuweisung wird vom Subunternehmer regelmäßig überprüft und ABB mitgeteilt um sicherzustellen, dass die HSE-Anforderungen erfüllt werden können. Der Subunternehmer stellt sicher, dass alle seiner Beschäftigten, die auf der Baustelle arbeiten, einschlägiges Training und eine Einführung erhalten, bevor sie auf der Baustelle arbeiten dürfen. Der Subunternehmer muss über qualifizierte HSE-Ingenieure, -Beauftragte und -Berater auf höchster Ebene verfügen, um das Management während der gesamten Ausführung der Arbeiten zu unterstützen. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer unverzüglich jede Person von der Baustelle verweisen, die nach vernünftiger Meinung von ABB die HSE-Anforderungen nicht einhält.

4.4 Regelmäßige HSE-Sitzungen werden zwischen ABB und dem Personal des Subunternehmers gemäß einem zu vereinbarenden Sitzungsplan und zudem in nachvollziehbaren Fällen auf Anfrage der ABB abgehalten. Der Subunternehmer führt auch regelmäßige HSE-Sitzungen unter Beteiligung der Vorgesetzten und der Arbeitnehmervertreter durch. Die Protokolle aller Sitzungen sind aufzuzeichnen und auf schriftliche Anfrage von ABB unverzüglich zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich zu diesen regelmäßigen Treffen werden vom Subunternehmer Ad-hoc-Sitzungen zu spezifischen Fragen der Planung, des Baus oder der Installation organisiert, um die Risikoidentifizierung und Risikobewertung im Zusammenhang mit der Tätigkeit und/oder der möglichen Auswirkung auf das Projekt zu erörtern.

4.5 Der Unterauftragnehmer führt als integraler Bestandteil der Arbeiten eine tägliche Überwachung der Baustellenaktivitäten durch das Baustellenaufsichtspersonal durch. Täglich werden während jeder Schicht informelle Baustellenbesichtigungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle Aktivitäten mit der in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarten Methodik übereinstimmen. Der Subunternehmer wird aktiv an allen ABB HSE-Foren, Treffen, Inspektionen und Initiativen teilnehmen.

4.6 Der Subunternehmer ist allein für die Gesundheit und Sicherheit aller seiner Beschäftigten auf der Baustelle verantwortlich und wird ABB und – sofern erforderlich – der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Unfall, Vorfall oder Beinaheunfall melden, der sich auf oder an der Baustelle oder anderweitig im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten ereignet. Der Subunternehmer wird ABB innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem sich ein solcher Unfall, Vorfall oder Beinaheunfall ereignet hat, einen schriftlichen Bericht vorlegen, dem innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ein Abschlussbericht folgen wird. Sofern erforderlich, wird der Subunternehmer diesen Bericht auch der zuständigen Behörde vorlegen. Dieses Verfahren befreit den Subunternehmer nicht von seiner vollen Verantwortung für den Schutz von Personen, Umwelt und Sachen oder von seiner Haftung auf Schadensersatz.

4.7 Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer eine ärztliche Untersuchung seiner Beschäftigten vor deren Eintreffen auf der Baustelle veranlassen und ABB die Ergebnisse einer solchen Untersuchung vorlegen, sofern diese Bestimmung nicht gegen die Maßgeblichen Rechtsvorschriften (gemäß Definition in Klausel 3.1.1) verstößt.

4.8 Der Subunternehmer wird den gesamten Bereich seiner Arbeiten in einem sauberen, ordentlichen und sicheren Zustand halten und alle Dinge veranlassen, die für eine Ausführung der Arbeiten in ordnungsgemäßer Weise erforderlich sind. Jeglicher Müll, Bauschutt, alle Abfallmaterialien und dergleichen, die bei der Ausführung der Arbeiten anfallen, sind systematisch aus den Arbeitsbereichen zu beseitigen, und der Subunternehmer ist für die Entsorgung von Material in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Rechtsvorschriften und den HSE-Anforderungen (gemäß Definitionen in Klausel 3.1.1 und 4.2) verantwortlich. Ferner sind alle Substanzen oder Materialien, welche der Umwelt schaden oder diese schädigen könnten, auf ihrem Weg zur Baustelle, auf der Baustelle oder ihrem Abtransport von der Baustelle auf umweltverträglichste Weise und in Übereinstimmung mit Maßgeblichen Rechtsvorschriften und den HSE-Anforderungen zu lagern, zu transportieren, zu handhaben und zu beseitigen. Der Subunternehmer wird auch alle ihm zugehörigen Gegenstände, die eine Brandgefahr darstellen, von der Baustelle entfernen. Falls der Subunternehmer einer schriftlichen Anweisung zur Beseitigung von Materialien nicht unverzüglich nachkommt, wird ABB solche Materialien auf Gefahr und Kosten des Subunternehmers entfernen.

4.9 Der Subunternehmer wird ABB über alle Gefahrstoffe (gemäß Beschreibung in Maßgeblichen Rechtsvorschriften (gemäß Definition in Klausel 3.1.1) oder den HSE-Anforderungen) informieren, die in den Arbeiten enthalten sind. Der Subunternehmer wird ABB spätestens zehn (10) Kalendertage vor (i) Beginn der Arbeiten oder (ii) bei der ersten Verwendung eines solchen Materials in dem Fall, dass die Entscheidung, ein bestimmtes Material zu verwenden, zu einem späteren Zeitpunkt getroffen wird, Kopien aller entsprechenden Sicherheitsdatenblätter übergeben und alle zugehörigen besonderen Handhabungsvorschriften für die Arbeiten zur Verfügung stellen.

4.10 Der Subunternehmer teilt ABB rechtzeitig seinen Audit- und Inspektionsplan mit, damit ABB an seinen Audits und Inspektionen teilnehmen kann, wenn ABB dies wünscht. Darüber hinaus hat ABB das Recht, während aller Phasen der Arbeiten eigene HSE-Audits durchzuführen, um die Einhaltung der HSE-Anforderungen durch den Subunternehmer zu überprüfen. Der Subunternehmer stellt alle relevanten

Ressourcen, Unterlagen und Unterstützung zur Verfügung, die von ABB für die Durchführung solcher Audits benötigt werden.

4.11 ABB hat das Recht, den Subunternehmer aufzufordern, die Ausführung des Subunternehmervertrags oder eines Teils davon auszusetzen, einschließlich der Verschiebung der Bereitstellung der Arbeiten des Subunternehmers, für solche Zeiten und in einer Weise, die ABB vernünftigerweise als notwendig erachtet (i) für die ordnungsgemäße Einhaltung der HSE-Vorschriften bei der Ausführung der Arbeiten des Subunternehmers oder (ii) aufgrund eines Versäumnisses des Subunternehmers im Hinblick auf HSE-Anforderungen, wobei der Subunternehmer in diesem Fall alle Kosten trägt und für die sich aus einer solchen Aussetzung ergebende Verzögerung haftet. Unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche der ABB hat ABB das Recht, den Subunternehmervertrag mit sofortiger Wirkung gemäß Ziffer 18.2 zu kündigen.

4.12 Der Subunternehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Nachunternehmer den gleichen Verpflichtungen und HSE-Anforderungen wie der Subunternehmer unterliegen und diese erfüllen.

## 5. ÄNDERUNGSaufträge

5.1 ABB kann vom Subunternehmer verlangen, Änderungen des Zeitplans, Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder anderweitige Abänderungen der Arbeiten oder irgendwelcher Teile derselben vorzunehmen.

5.2 Nach Erhalt eines Änderungsverlangens gemäß Ziffer 5.1 wird der Subunternehmer innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dessen Erhalt ein schriftliches Angebot für Ausführung des jeweiligen Änderungsverlangens und gegebenenfalls einen Plan für dessen Umsetzung vorlegen. Zusätzlich wird das Angebot in dem Fall, dass der Subunternehmer der Meinung ist, dass die von ABB verlangten Änderungen eine Änderung des Zeitplans und/oder des Subunternehmervertragspreises erfordern oder begründen, jedwede Anpassung des Subunternehmervertragspreises und/oder des Zeitplans ausweisen. Ohne Einschränkung der Pflichten des Subunternehmers zur Erstellung eines Angebots in anderen Fällen vereinbaren die Parteien: Der Subunternehmer wird die Erstellung eines Angebots nicht mit Verweis auf die etwaige Planungsverantwortung der ABB ablehnen, wenn ABB (a) die Planung in der Art und in dem Umfang und Detaillierungsgrad gemacht hat, in der und in dem ABB sie ursprünglich auch gemacht hat, und (b) diese angepasste Planung dem Subunternehmer übergeben hat. Bei Mehrungen der Arbeiten des Subunternehmers ist dieser für die Planung der Änderung verantwortlich. Nach Erhalt des schriftlichen Angebots des Subunternehmers wird ABB auf dieses antworten, indem ABB es entweder annimmt oder mit Anmerkungen versieht.

5.3 Im Falle einer Annahme des schriftlichen Angebots des Subunternehmers durch ABB wird ABB einen Änderungsauftrag ausstellen. Im Falle von Anmerkungen von ABB zum schriftlichen Angebot des Subunternehmers werden ABB und der Subunternehmer eine Vereinbarung zur Erfüllung des Änderungsverlangens und gegebenenfalls eine Änderung des Zeitplans und/oder des Subunternehmervertragspreises treffen; wobei ABB jedoch in dem Fall, dass keine Vereinbarung dieser Art innerhalb eines angemessenen Zeitraums erzielt wird, eine Anweisung zur Ausführung der verlangten Änderungen geben kann, und die Parteien danach eine Vereinbarung bezüglich der Auswirkungen auf den Zeitplan und/oder den Subunternehmervertragspreis treffen werden. Der Subunternehmer wird die Ausführung der jeweils verlangten Änderungen und/oder eines Änderungsauftrags nicht mit der Begründung aufschieben oder verzögern, dass Unstimmigkeiten vorlägen oder es einer Annahme durch den Subunternehmer oder einer Zustimmung zur Höhe des Betrags und/oder einer Fristverlängerung bedürfe. Außer wie dies vorstehend ausdrücklich vorgesehen ist, wird der Subunternehmer Änderungen nur nach Erhalt eines schriftlichen Änderungsauftrags durchführen und bleibt durch die Bestimmungen des Subunternehmervertrags gebunden.

5.4 Der Wert eines Änderungsauftrags wird gemäß der vereinbarten Einzelpreisliste, die in dem Subunternehmervertrag festgelegt ist, oder in dem Fall, dass es keine solche Einzelpreisliste gibt, als Pauschalpreis berechnet, der zwischen ABB und dem Subunternehmer (falls nicht anderweitig vereinbart) zu vereinbaren und dann zum Subunternehmervertragspreis hinzuzufügen oder von diesem abzuziehen ist. Zusätzlich wird im Änderungsauftrag, sofern zutreffend, die Zeitdauer angegeben, um welche die Fristen gemäß Zeitplan entsprechend zu kürzen oder zu verlängern ist. Der Subunternehmer wird sich bei der Erstellung seines schriftlichen Angebots gemäß Ziffer 5.2 an die Berechnung des Wertes des Änderungsauftrags halten.

5.5 Wenn der Subunternehmer der Meinung ist, dass eine Handlung oder Unterlassung (außer einem Änderungsverlangen gemäß 5.1) seitens ABB eine Änderung des Subunternehmervertrags beinhaltet oder bedingt, wird er innerhalb von achtundzwanzig (28) Kalendertagen nach einer solchen Handlung oder Unterlassung ABB auffordern, einen Änderungsauftrag auszustellen, indem er sein schriftliches Angebot für diesen Änderungsauftrag vorlegt.

5.6 Alle Änderungsverlangen von ABB gemäß Ziffer 5.1 bzw. Handlungen oder Unterlassungen seitens ABB gemäß Ziffer 5.5, die (i) keinen Einfluss auf den Zeitplan haben oder zu keinen zusätzlichen Kosten führen; oder (ii) auf eine Nichterfüllung des Subunternehmers zurückzuführen sind, berechtigen den Subunternehmer in keinem Fall zu einer Verlängerung der Leistungszeit und/oder Entschädigung von Kosten (wie jeweils zutreffend).

## 6. AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN

6.1 Die Ausführung der Arbeiten und die Einhaltung des Zeitplans durch den Subunternehmer erfolgen jeweils gemäß den Vorgaben im Subunternehmervertrag. Teilleistungen sind nicht zulässig, sofern diese von ABB nicht schriftlich bestätigt oder verlangt wurden oder die Arbeiten vernünftigerweise Teilleistungen erfordern.

6.2 Der Subunternehmer wird ABB einen detaillierten Ausführungsplan (einschließlich der vereinbarten Meilensteine und Aktivitäten, zusammen mit der jeweiligen Dauer und den eingeplanten Ressourcen, die im Subunternehmervertrag festgelegt sind) für die Erfüllung des Subunternehmervertrags zur Genehmigung vorlegen und ABB unterstützen und in allen Aspekten der Terminierung und Planung des Subunternehmervertrags mit ABB kooperieren.

6.3 Sofern nichts anderes verlangt ist, wird der Subunternehmer wenigstens wöchentlich in der von ABB verlangten Form (sofern zutreffend) Bericht über den Status der Ausführung der Arbeiten erstatten. Der Bericht wird mindestens eine Aussage bezüglich der fristgemäßen Ausführung der Arbeiten (einschließlich Fotos, wo dies vernünftigerweise möglich ist), der Positionen laut Leistungsverzeichnis, die im jeweiligen Monat erledigt wurden, und derjenigen, die während des kommenden Monats zu erledigen sind, und bezüglich der vorgeschlagenen Schritte für eine Beschleunigung der Arbeiten enthalten, wann immer eine solche Beschleunigung verlangt wird. Der Bericht wird auch die Zahl und die Art von Arbeitskräften nennen, die definierten Aktivitäten zugewiesen sind, sowie die Zahl und die Art von Maschinen und Ausrüstungen auf der Baustelle. Der Subunternehmer wird vorausschauend prüfen, ob die Arbeiten jeweils durch die gleichzeitige Ausführung von Arbeiten durch andere beeinträchtigt oder beiläufig verzögert werden könnten. Falls die Ausführung von Arbeiten hinter dem Zeitplan liegt, wird der Subunternehmer einen schriftlichen Abhilfeplan mit den Aktivitäten vorlegen, die er plant, um den Zeitplan wieder einzuhalten. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer alle Informationen vorlegen, welche die Ausführung der Arbeiten betreffen. ABB ist berechtigt, Zahlungen unter dem Subunternehmervertrag in angemessener Höhe zurückzubehalten, falls der Subunternehmer einen der Berichte nicht vorlegt.

6.4 Der Subunternehmer muss spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Subunternehmervertrags die jeweiligen Zolltarife des Versandlandes und die Ursprungsländer für alle Arbeiten übermitteln;

Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs, sofern zwischen dem Versandland und dem Land, in dem sich die Baustelle befindet, ein Freihandelsabkommen besteht. Unterliegen einzelne Positionen (Produkte, Leistungen, Software, Technologie) nationalen und/oder US-amerikanischen Ausfuhrkontrollen, muss die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer angegeben sein und in dem Fall, dass die Arbeiten den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) bzw. die Klassifizierungsnummer der International Traffic in Arms Regulations (ITAR). Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versandungs- oder Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, Ursprungszeugnisse nach Aufforderung. Für die Erfüllung des Subunternehmervertrags wird der Subunternehmer keine Personen oder Nachunternehmer einsetzen, die in den aktuellen Sanktionslisten folgender Verordnungen aufgeführt sind:

- (EG) Nr. 2580/2001 Terrorismus
- (EG) Nr. 881/2002 Al-Qaida
- (EU) Nr. 753/2011 Afghanistan
- Embargo-Vorschriften der EU.

## 7. VERZUG

7.1 Falls der Subunternehmer den Zeitplan nicht einhält, behält sich ABB das Recht vor, dem Subunternehmer eine schriftliche Anweisung zur Beschleunigung seiner Erfüllung zu erteilen. Der Subunternehmer wird solche Maßnahmen gemäß den angemessenen Anweisungen von ABB ergreifen, um die Ausführung der Arbeiten oder des maßgeblichen Teils derselben gemäß Zeitplan zu erfüllen. Der Subunternehmer hat kein Recht auf irgendeine zusätzliche Zahlung für die Ergreifung solcher Maßnahmen zur Beschleunigung der Arbeiten zum Einhalten des Zeitplans, es sei denn, ein solcher Verzug ist nicht auf eine Nichterfüllung des Subunternehmers zurückzuführen. Der Subunternehmer wird ABB innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden über den Eintritt und die Ursache jedweder Verzögerung schriftlich in Kenntnis setzen und alle Anstrengungen unternehmen, um die Kosten oder Folgen solcher Verzögerungen zu minimieren oder abzumildern.

7.2 Falls der Subunternehmer die Arbeiten nicht gemäß dem Zeitplan ausführt, wird dieser ABB die im Subunternehmervertrag vereinbarte und verwirkte Vertragsstrafe für diese Nichterfüllung zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Vertragsstrafe wird in dem Subunternehmervertrag festgelegt. Der Subunternehmer wird die Vertragsstrafe nach schriftlicher Aufforderung oder Erhalt einer Rechnung von ABB zahlen. Der Betrag der verwirkten Vertragsstrafe kann von ABB unbeschadet aller anderen Methoden der Beitreibung von Zahlungen, die an den Subunternehmer zu zahlen sind, oder von finanziellen Garantien des Subunternehmers abgezogen werden. Die vereinbarte Vertragsstrafe berührt nicht die Berechtigung von ABB, Schadensersatz zu verlangen; die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Subunternehmer weder von keiner seiner Verpflichtungen noch von seiner Haftung unter dem Subunternehmervertrag. ABB ist berechtigt, sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.

7.3 Wenn der Höchstbetrag der Vertragsstrafe für Verzug erreicht ist und wenn die Arbeiten dennoch nicht ausgeführt wurden, kann ABB schriftlich eine Ausführung der Arbeiten innerhalb einer angemessenen letzten Frist (von wenigstens einer Woche) verlangen.

7.4 Falls der Subunternehmer innerhalb einer solchen letzten Frist die Arbeiten nicht ausführt und dies auf keine Umstände zurückzuführen ist, für die ABB verantwortlich ist, ist ABB berechtigt:

- 7.4.1 von dem Subunternehmervertrag zurückzutreten oder diesen gemäß Ziff. 18.1.2 mit sofortiger Wirkung zu kündigen;
- 7.4.2 jede nachträgliche Ausführung der Arbeiten zurückzuweisen, die der Subunternehmer vorzunehmen versucht;

7.4.3 zusätzlich zur Vertragsstrafe unter Ziffer 7 alle Kosten oder Auslagen vom Subunternehmer erstattet zu verlangen, die ABB für die ersatzweise Beschaffung der Arbeiten von einem anderen Nachunternehmer vernünftigerweise entstanden sind; und/oder

7.4.4 zusätzlich zur Vertragsstrafe unter Ziffer 7 Ersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Schäden jedweder Art zu fordern, die ABB entstanden sind und vernünftigerweise dem Verzug des Subunternehmers zuzurechnen sind.

7.5 ABB ist ferner berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Subunternehmer vom Subunternehmervertrag zurückzutreten oder diesen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn aus den Umständen klar erkennbar ist, dass eine Verzögerung bei der Ausführung der Arbeiten eintreten wird, die ABB unter Ziffer 7 zum Höchstbetrag der Vertragsstrafe berechtigen würde.

## **8. PRÜFUNG UND ABNAHME DER ARBEITEN**

8.1 Der Subunternehmer wird die in den Besonderen Vertragsbedingungen geforderten Prüfungen und alle sonstigen Prüfungen durchführen, die zur Erfüllung von Vorschriften, Regeln und Standards notwendig sind oder von ABB vernünftigerweise als notwendig erachtet werden, um nachzuweisen, dass die Arbeiten dem Subunternehmervertrag entsprechen.

8.2 ABB und/oder die benannte Person des Kunden sind nach eigenem Ermessen berechtigt, vor der Fertigstellung der Arbeiten jederzeit (i) die Arbeiten nach angemessener Ankündigung zu überprüfen und/oder (ii) die Arbeiten oder irgendwelche Teile oder Materialien derselben zu testen.

8.3 Falls solche Überprüfungen oder Tests der ABB Grund zu der Ansicht geben, dass die Arbeiten nicht oder wahrscheinlich nicht dem Subunternehmervertrag entsprechen, wird ABB den Subunternehmer informieren, und der Subunternehmer wird unverzüglich die Maßnahmen ergreifen, die zur Sicherstellung einer Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag notwendig sind. Zusätzlich wird der Subunternehmer auf eigene Kosten die betreffenden Überprüfungen oder Tests auf eigene Kosten erneut durchführen, und die Kosten von ABB und des Kunden für die Teilnahme an solchen Überprüfungen und Tests gehen zu Lasten des Subunternehmers.

8.4 Der Subunternehmer wird innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Datum des Inkrafttretens des Subunternehmervertrags eine detaillierte Aufstellung aller Tests, einschließlich einer Zeichnung, die die Testanordnung unter Angabe aller zu verwendenden Messgeräte und Ausrüstungen zeigt, und in der die geplanten Termine für die Tests genannt sind, erstellen und ABB übermitteln. Der Subunternehmer wird alle Messgeräte, Arbeitskräfte, Materialien und Hilfen bereitstellen, die für die Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung der Arbeiten erforderlich sind.

8.5 Der Subunternehmer wird ABB wenigstens vier (4) Wochen im Voraus schriftlich darüber informieren, wann die Arbeiten für die vereinbarten Prüfungen und Tests bereit sind.

8.6 Die Kosten für alle Tests sind im Subunternehmervertragspreis enthalten.

8.7 ABB wird die Abnahmeerklärung abgeben, wenn die Baustelle in für ABB zufriedenstellender Weise aufgeräumt und gesäubert wurde, die Arbeiten fertiggestellt sind, alle verlangten Tests bestanden haben und frei von wesentlichen Mängeln und Fehlern sind. Eine solche Abnahmeerklärung stellt die Abnahme der Arbeiten dar. Die Abnahmeerklärung soll schriftlich erfolgen. Im Gesetz vorgesehene Abnahmefiktionen setzen unter diesem Vertrag voraus, dass die Arbeiten fertiggestellt und im Wesentlichen vertragsgemäß sind. Gesetzlich vorgegebene Fälle einer Teilabnahme bleiben in jedem Fall unberührt.

8.8 Falls die Arbeiten die Tests nicht bestehen oder die anderen Voraussetzungen von Ziffer 8.7 nicht erfüllt sind (im Folgenden zusammen bezeichnet als: „Mängel und Fehler“), werden die Parteien ein

Protokoll anfertigen und unterzeichnen, in dem alle relevanten Testergebnisse und die Mängel und Fehler aufgeführt werden, die ABB daran hindern, die Abnahmeerklärung auszustellen. Der Subunternehmer wird die Mängel und Fehler in schnellstmöglicher Zeit oder, wo vorhanden, bis zu dem in diesem Protokoll festgelegten Termin beheben.

8.9 ABB ist berechtigt, die Abnahmeerklärung trotz wesentlicher Mängel und Fehler, die während des Prüf- und Testprogramms festgestellt wurden, in Form einer vorbehaltlichen Abnahme zu erklären. In diesem Fall sind der vorläufige Charakter und die Mängel und Fehler in der Abnahmeerklärung zu beschreiben, und der Subunternehmer wird diese Mängel und Fehler innerhalb der schnellstmöglichen Zeit beheben, jedoch nicht später als dreißig (30) Kalendertage nach dem Datum der (vorbehaltlichen) Abnahmeerklärung. Nach der fristgerechten Behebung aller Mängel und Fehler erlangt die Abnahmeerklärung Gültigkeit. ABB ist berechtigt, alle ausstehenden Zahlungen bis zur Behebung aller dieser Mängel und Fehler zurückzubehalten. Falls der Subunternehmer diese Mängel und Fehler nicht innerhalb dieser Frist von dreißig (30) Kalendertagen behebt, gilt die ausgestellte (vorbehaltliche) Abnahmeerklärung als unwirksam, und ABB ist unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Ansprüche, die ABB nach Gesetz oder unter dem Subunternehmervertrag zustehen können, berechtigt, (i) dieses Versäumnis als Erfüllungsverzug zu behandeln und (ii) alle Garantien im Besitz von ABB geltend zu machen. In keinem Fall beginnt der Mängelhaftungszeitraum unter einer solchen (vorbehaltlichen) Abnahmeerklärung, außer wie dies in Ziffer 11.2 ausdrücklich vorgesehen ist.

8.10 Die Abschlusserklärung wird von ABB ausgestellt, wenn alle Mängel und Fehler behoben sind, der Subunternehmer alle Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag erfüllt hat und der Mängelhaftungszeitraum abgelaufen ist.

8.11 ABB ist berechtigt, die Abschlusserklärung trotz wesentlicher Mängel und Fehler, die während des Mängelhaftungszeitraums gemeldet wurden, in Form einer vorbehaltlichen Abschlusserklärung auszustellen. In diesem Fall sind der vorläufige Charakter und die betreffenden Mängel und Fehler in der (vorbehaltlichen) Abschlusserklärung zu beschreiben, und der Subunternehmer wird diese Mängel und Fehler innerhalb schnellstmöglicher Zeit beheben, jedoch nicht später als dreißig (30) Kalendertage nach dem Datum der (vorbehaltlichen) Abschlusserklärung. ABB ist berechtigt, alle ausstehenden Zahlungen bis zur Behebung aller Mängel und Fehler zurückzubehalten. Falls der Subunternehmer diese Mängel und Fehler nicht innerhalb dieser Frist von dreißig (30) Kalendertagen behebt, gilt die ausgestellte (vorbehaltliche) Abschlusserklärung als unwirksam, und ABB ist unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Ansprüche, die ABB nach Gesetz oder unter dem Subunternehmervertrag zustehen können, berechtigt, (i) dieses Versäumnis als Erfüllungsverzug zu behandeln, (ii) vom Subunternehmer für alle aufgrund dieser Mängel und Fehler entstandenen Kosten, Schäden und Verluste entschädigt zu werden, (iii) alle Garantien im Besitz von ABB geltend zu machen und (iv) anstelle der sonstigen Mängelansprüche einen Preisnachlass zu verlangen. Im Falle des obigen Punktes (iv) wird ein Änderungsauftrag zum Ausweisen einer angemessenen Minderung des Subunternehmervertragspreises ausgestellt, und Regulierungen dieser Art werden unabhängig davon vorgenommen, ob eine Schlusszahlung erfolgt ist oder nicht. Nach Behebung aller Mängel und Fehler erlangt die Abschlusserklärung Gültigkeit.

8.12 Der Subunternehmer wird auf eigene Kosten die Ausrüstungen, Arbeitskräfte und Leistungen in ausreichender Zahl bereitstellen, welche erforderlich sind, um die Abnahmeerklärung und die Abschlusserklärung von ABB zu erlangen. Alle Fristverlängerungen bedürfen eines schriftlichen Antrags des Subunternehmers (einschließlich Erläuterung der Gründe für die Nichteinhaltung des Zeitplans) und der schriftlichen Zustimmung von ABB.

8.13 ABB kann bei einem Vorliegen von Umständen, welche die Arbeiten und/oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Subunternehmervertrags gefährden, ohne Auswirkung auf die Verpflichtungen beider Parteien unter dem Subunternehmervertrag jederzeit und nach eigenem Ermessen jedweden Teil der Arbeiten in Besitz nehmen. Eine solche



Besitznahme stellt keine Abnahme der Arbeiten dar und befreit den Subunternehmer von keiner seiner Verpflichtungen oder seiner Haftung unter dem Subunternehmervertrag.

8.14 Unbeschadet irgendwelcher Genehmigungen, Überprüfungen, Tests oder Probenahmen seitens ABB bleibt der Subunternehmer vollumfänglich für die Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, ob ABB ihr Recht zu Genehmigungen, Überprüfungen, Tests und/oder Probenahmen ausgeübt hat oder nicht, und schränkt die Verpflichtungen des Subunternehmers unter dem Subunternehmervertrag nicht ein. Zur Klarstellung: Genehmigungen, Überprüfungen, Tests oder Probenahmen von Arbeiten durch ABB befreien den Subunternehmer keinesfalls in irgendeiner Weise von Gewährleistungen oder irgendeiner Haftung des Subunternehmers noch schränken sie diese ein.

## 9. AUSSETZUNG DES SUBUNTERNEHMERVERTRAGS

9.1 ABB ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Erfüllung des Subunternehmervertrags jederzeit über einen Zeitraum von insgesamt 90 Kalendertagen ohne jede Entschädigung an den Subunternehmer auszusetzen. Bei einer Aussetzung des Subunternehmervertrags über mehr als 90 Kalendertage wird der Subunternehmer von ABB für entstandene angemessene Kosten dieser Aussetzung entschädigt, wie beispielsweise Kosten für Schutzmaßnahmen, Lagerung und Versicherungen. Die für die Erfüllung des Subunternehmervertrags oder des betreffenden Teils desselben vereinbarte Frist wird um den Zeitraum der Aussetzung verlängert, zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

9.2 Der Subunternehmer wird die Erfüllung des Subunternehmervertrags oder irgendeines Teils desselben, einschließlich Verschiebung der Ausführung der Arbeiten, für den Zeitraum und in der Weise aussetzen, wie dies von ABB (i) für die Erfüllung von HSE-Anforderungen oder (ii) wegen irgendeiner sonstigen Nichterfüllung durch den Subunternehmer jeweils als notwendig erachtet wird, wobei der Subunternehmer in diesem Fall alle Kosten trägt und für die Verzögerung, die sich aus einer solchen Aussetzung ergibt, haftet.

9.3 Der Subunternehmer wird die Arbeiten während jedweder Aussetzung ordnungsgemäß schützen, versichern und sichern.

9.4 Der Subunternehmer wird alle Anstrengungen unternehmen, um die Folgen jedweder Aussetzung auf ein Minimum zu begrenzen.

9.5 Sofern das anwendbare Recht oder der Subunternehmervertrag nichts anderes vorsehen, wird der Subunternehmer die Erfüllung des Subunternehmervertrags nicht aussetzen.

## 10. HÖHERE GEWALT

10.1 Keine der Parteien haftet für eine Verzögerung oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses höherer Gewalt ist, sofern die betroffene Partei der jeweils anderen Partei innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eintritt eines solchen Ereignisses höherer Gewalt und nach dem Zeitpunkt hiervon Kenntnis gibt, zu dem der Subunternehmer hiervon Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hiervon Kenntnis hätte erlangen müssen.

10.2 Höhere Gewalt meint den Eintritt eines der folgenden Ereignisse unter der Voraussetzung, dass dieses nicht vorhersehbar ist und außerhalb einer Einflussnahme der beeinträchtigte Partei liegt: Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Krieg (gleich ob erklärt oder nicht erklärt) oder Terrorismus.

10.3 Die beeinträchtigte Partei wird kontinuierlich über den aktuellen Stand der Dinge und die Bemühungen zum Beheben der Verzögerung berichten und wird letztlich nur das Recht auf eine Fristverlängerung, aber kein Recht auf monetäre Entschädigung für die Verzögerung haben. Die Parteien werden sich jeweils angemessen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Minimum zu begrenzen.

10.4 Im Falle des Eintritts eines Ereignisses höherer Gewalt, das länger als zwölf (12) Monate andauert, ist jede der Parteien berechtigt, den Subunternehmervertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei ohne Haftung gegenüber der anderen Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung wird der Subunternehmer von ABB entschädigt für (i) separate Teile der Arbeiten, die vom Subunternehmer bereits in vollständiger Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag ausgeführt, von ABB noch nicht gezahlt und unwiderruflich an ABB übertragen wurden, und/oder – wie jeweils zutreffend – (ii) Auslagen für die Ausführung der Arbeiten gemäß Subunternehmervertrag, die der Subunternehmer nicht umgehen oder reduzieren kann. ABB ist berechtigt, Arbeiten des Subunternehmers oder, wie jeweils zutreffend, Teile derselben in Besitz zu nehmen. In jedem Fall werden die Entschädigungsansprüche des Subunternehmers insgesamt nicht den Betrag übersteigen, der an den Subunternehmer im Falle einer Fertigstellung der Arbeiten zu zahlen wäre. Falls und sofern ABB die Teile der Arbeiten, gleich ob diese in der Vergangenheit ausgeführt und bezahlt wurden oder nicht, vernünftigerweise nicht verwenden kann, ist ABB jedoch berechtigt, die Teile (gleich ob übertragen oder nicht) zurückzuweisen und Rückzahlung für diese Teile zu verlangen.

## 11. MÄNGELHAFTUNG

11.1 Der Subunternehmer gewährleistet, dass:

11.1.1 die Arbeiten mit dem Subunternehmervertrag übereinstimmen, wozu beispielsweise die darin festgelegten Spezifikationen zählen, sowie mit branchenüblichen technischen Standards und der Verantwortung des Subunternehmers gemäß Ziffern 3 und 4;

11.1.2 die Arbeiten für den besonderen Zweck des Projekts geeignet sind, der dem Subunternehmer im Subunternehmervertrag ausdrücklich oder als gegeben geltend zur Kenntnis gebracht wurde;

11.1.3 die Arbeiten mit branchenüblichen technischen Standards übereinstimmen;

11.1.4 die Arbeiten die Funktionalität und Leistung einhalten, die für Arbeiten dieser Art auch ohne ausdrückliche Regelung vernünftigerweise erwartet werden kann;

11.1.5 die Arbeiten während des Mängelhaftungszeitraums frei von Mängeln sind; und

11.1.6 die Arbeiten während des Mängelhaftungszeitraums frei von Mängeln der Leistungserbringung sind.

11.2 Der Mängelhaftungszeitraum beträgt achtundvierzig (48) Monate ab dem Datum der Abnahmeerklärung für die betreffenden Arbeiten und im Falle einer vorbehaltlichen Abnahmeerklärung ab dem Datum, an dem alle Voraussetzungen erfüllt sind, und in dem Fall, dass ohne Leistungsstörung seitens des Subunternehmers eine solche Abnahmeerklärung nicht vorliegt, beträgt der Mängelhaftungszeitraum achtundvierzig (48) Monate nach Fertigstellung der Arbeiten in voller Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag, was dann erreicht sein wird, wenn die Arbeiten – mit Ausnahme von ausstehenden Arbeiten, die nicht einer Nichterfüllung seitens des Subunternehmers zuzurechnen sind – in voller Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag fertiggestellt wurden. Sofern ABB jedoch die Kundenabnahme erhalten hat, beträgt der Mängelhaftungszeitraum nicht mehr als sechsunddreißig (36) Monate ab Datum desselben; der Mängelhaftungszeitraum endet aber – unbeschadet der Regelung in nachstehendem Satz 3 – spätestens mit der in Satz 1 bestimmten Frist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt in dem Fall, dass nach anwendbarem Recht für den baulichen Abschnitt der Arbeiten ein längerer Mängelhaftungszeitraum vorgesehen ist, dieser längere Mängelhaftungszeitraum.

11.3 Im Falle einer Nichteinhaltung einer Gewährleistung gemäß Ziffer 11.2 verlängert sich der Mängelhaftungszeitraum um einen Zeitraum, der dem Zeitraum für die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten durch den Subunternehmer entspricht. Für alle anderen Teile der Arbeiten, die aufgrund eines Mangels oder einer Beschädigung für die



Zwecke des Projekts nicht verwendet werden können, kommt die gleiche Garantiezeitverlängerung zur Anwendung. Alle sonstigen Bestimmungen, die zu einer Verlängerung, einem erneuten Beginn oder einem Anhalten des Mängelhaftungszeitraums führen, bleiben hier unberührt.

11.4 Auf schriftliches Verlangen von ABB übereignet, überträgt und tritt der Subunternehmer alle seiner Rechte, Eigentumsrechte und Anteile an Gewährleistungen bezüglich der Arbeiten an ABB ab.

11.5 Im Falle einer Nichterfüllung der unter dieser Ziffer 11 vorgesehenen Mängelhaftung ist ABB nach eigenem Ermessen berechtigt, vom Subunternehmer die Durchführung aller zusätzlichen Arbeiten zu verlangen, die erforderlich sind um sicherzustellen, dass der Subunternehmervertrag innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach der Mitteilung von ABB bzw. innerhalb des längeren oder kürzeren Zeitraums erfüllt wird, der von ABB angesichts der vorliegenden Umstände vernünftigerweise zu gewähren ist. Sofern von den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist für solche Nachbesserungsarbeiten eine Abnahme durch ABB erforderlich.

11.6 Falls der Subunternehmer die Mängel nicht innerhalb des in Ziffer 11.5 vorgesehenen Zeitraums behebt oder sich weigert, dies zu tun, oder in anderen Fällen, in denen nach dem anwendbaren Recht eine Fristsetzung entbehrlich ist, ist ABB nach eigenem Ermessen berechtigt, eines oder mehrere der nachfolgenden Rechte auf Kosten des Subunternehmers zu wählen bzw. umzusetzen:

11.6.1 alle zusätzlichen Arbeiten auszuführen, die notwendig sind, damit die Arbeiten dem Subunternehmervertrag entsprechen, oder einen Dritten anzuweisen, dies zu tun;

11.6.2 eine weitere Ausführung der Arbeiten zurückzuweisen, jedoch ohne Freistellung des Subunternehmers aus der Haftung für die fehlerhaften Arbeiten, bezüglich derer ABB berechtigt ist, anstelle einer Nachbesserung, eines Austauschs oder Ausbaus eine Preisminderung zu verlangen. Zum Ausweisen einer angemessenen Minderung des Subunternehmervertragspreises wird ein Änderungsauftrag ausgestellt. Regulierungen dieser Art werden unabhängig davon vorgenommen, ob eine Schlusszahlung erfolgt ist oder nicht;

11.6.3 Ersatz für solche Kosten und Verbindlichkeiten zu fordern, die ABB infolge der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung seitens des Subunternehmers entstanden sein können; und/oder

11.6.4 den Subunternehmervertrag gemäß Ziffer 18 (ausgenommen Ziffer 18.6) mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Subunternehmervertrag zurückzutreten.

11.7 Die Ansprüche unter den Ziffern 11.5 und 11.6 gehen auf Kosten des Subunternehmers (zu denen ohne Einschränkung Kosten des Transports zur Baustelle, Auseinanderbauen, Reinigung, Nachrüstung, Zusammenbauen, Montage, Tests, Überprüfung, Versicherungen, Fertigstellung und Abnahme zählen) und dessen Gefahr.

11.8 Die ABB unter dem Subunternehmervertrag zustehenden Rechte und Ansprüche sind kumulativ und schließen keinerlei andere Rechte oder Ansprüche aus, die im Hinblick auf jedwede Mängel zur Verfügung stehen.

## 12. SELBSTEINTRITT

Wenn der Subunternehmer die Arbeiten oder irgendwelche Teile derselben nicht gemäß dem Subunternehmervertrag ausführt, einschließlich z.B. den Zeitplan, und wenn der Subunternehmer innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von ABB nicht mit Sorgfalt und umgehend (für ABB akzeptable) zufriedenstellende Maßnahmen ergreift, um mit der Behebung einer solchen Nichterfüllung oder Unterlassung zu beginnen (außer wenn dies aus Gründen geschieht, die nicht durch das Verschulden des Subunternehmers verursacht wurden), steht ABB nach eigenem Ermessen und unbeschadet aller sonstigen Ansprüche oder Rechte, die ABB zustehen, das Recht zu, die Arbeiten (oder einen relevanten Teil davon) zu übernehmen und andere Nachunternehmer für die Fertigstellung der Arbeiten (oder maßgeblicher Teile derselben) einzusetzen oder diese unter

Einsatz eigener Ressourcen selbst fertigzustellen. Alle Arbeiten dieser Art werden auf Kosten und Gefahr des Subunternehmers durchgeführt, und der Subunternehmer wird ABB alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstatten. In diesem Fall ist ABB berechtigt, in den Räumlichkeiten des Subunternehmers oder auf der Baustelle alle unfertigen Teile der Arbeiten in Besitz zu nehmen und alle Zeichnungen, alle die Arbeiten betreffenden technischen Informationen, Materialien, Ausrüstungen und sonstiges vom Subunternehmer bereitgestelltes (oder bereitzustellendes) oder genutztes Eigentum zu nutzen und so zu verwenden, wie ABB dies für die Fertigstellung der Arbeiten als zweckmäßig erachtet. Der Subunternehmer wird den Betrag an ABB zahlen, oder dieser wird von irgendeinem Betrag abgezogen, der an den Subunternehmer zahlbar ist oder zahlbar wird, oder von irgendeiner der finanziellen Garantien des Subunternehmers.

## 13. SUBUNTERNEHMERVERTRAGSPREIS, ZAHLUNG, RECHNUNGSTELLUNG

13.1 Der Subunternehmervertragspreis deckt die Erfüllung aller Verpflichtungen des Subunternehmers unter dem Subunternehmervertrag und die Kosten der aufgeführten Arbeiten und die anderen Kosten für all das ab, was für die Ausführung der Arbeiten erforderlich ist, wozu, ohne Einschränkung darauf, gehören: Beaufsichtigung, Gebühren, Steuern, Abgaben, Transport, Gewinne, Gemeinkosten, Lizenzen, Genehmigungen und Reisen, gleich ob jeweils aufgeführt oder beschrieben oder nicht. Der Subunternehmer wird alle Zölle und Einfuhrabgaben für alle Produkte und Materialien, die in das Land, in dem sich die Baustelle befindet, eingeführt werden, tragen und diese unverzüglich an die nationalen Behörden entrichten.

Im Falle von Bauleistungen im Sinne von § 48 des deutschen Einkommensteuergesetzes, die in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen sind, ist ABB berechtigt, die Abzugsteuer einzubehalten. Der Subunternehmer wird ABB eine einschlägige und rechtsgültige, vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung spätestens 4 Wochen vor der ersten Zahlung unter dem Subunternehmervertrag vorlegen. Falls ABB die Abzugsteuer nicht einbehält, wird der Subunternehmer ABB von allen sich daraus ergebenden Verpflichtungen freistellen und schadlos halten.

13.2 Die in dem Subunternehmervertrag festgelegten Preise sind während der gesamten Dauer seiner Erfüllung und jeglichem Verlängerungszeitraum Festpreise, sofern nicht in einem Änderungsauftrag anders vereinbart.

13.3 Die Zahlungsbedingungen und die maßgeblichen Abläufe sind im Subunternehmervertrag festgelegt.

13.4 Die vom Subunternehmer in prüfbarer Form vorgelegten Rechnungen werden den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den in dem Subunternehmervertrag festgelegten Anforderungen von ABB entsprechen und die folgenden Mindestangaben enthalten: Name, Anschrift und Ansprechpartner des Subunternehmers mit Kontaktdaten; Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer; Subunternehmernummer; Anschrift von ABB; Menge; Angabe der Arbeiten; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); Währung; Steuer- bzw. USt-Betrag; Steuer- oder USt-Id-Nummer; den Authorized Economic Operator (AEO) und/oder die Bewilligungsnummer des Ermächtigten Ausführers und/oder eine sonstige Zoll-Identifikationsnummer, sofern zutreffend.

13.5 Rechnungen sind mit einer Interimsfreigabe von in der nachstehenden Ziffer 13.6 bezeichneten Rechten an den Arbeiten und jeweils gemäß den Angaben im Subunternehmervertrag an ABB auszustellen. Rechnungen sind an die in dem Subunternehmervertrag angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Die Vorlage einer Rechnung gilt als Bestätigung des Subunternehmers, dass er – abgesehen von Forderungen, die möglicherweise bereits schriftlich eingereicht wurden – keine weiteren Forderungen bezüglich der in Rechnung gestellten Arbeiten hat, die irgendetwas betreffen, das bis zum und einschließlich des letzten Tages des Zeitraums entstanden ist, der in der Rechnung erfasst ist.

13.6 Der Subunternehmer wird fristgemäß Zahlung leisten für alle Ausrüstungen und Arbeitskräfte, die in Verbindung mit der Erfüllung des Subunternehmervertrags eingesetzt werden, um die Auferlegung irgendwelcher Rechte gegen irgendeinen Teil der Arbeiten und/oder des Projekts zu vermeiden. Im Falle einer Auferlegung solcher Rechte durch eine Person, die solche Ausrüstungen oder Arbeitskräfte geliefert oder bereitgestellt hat, oder durch irgendeine andere Person, die durch, über oder unter dem Subunternehmervertrag Ansprüche geltend macht, wird der Subunternehmer auf eigene Kosten unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen, die für eine Freigabe oder Aufhebung solcher Rechte erforderlich sind. Der Subunternehmer wird auf Verlangen von ABB hinreichende Beweise vorlegen, um die Einhaltung der obigen Festlegungen nachzuweisen. Alternativ kann ABB nach eigenem Ermessen zur Freigabe der Rechte Zahlung leisten und die entsprechenden Beträge vom Subunternehmer einbehalten.

13.7 ABB ist berechtigt, irgendwelche Zahlungen an den Subunternehmer ganz oder teilweise zurückzubehalten, wenn dies nach angemessener Meinung von ABB notwendig ist, um ABB vor Schaden aufgrund von Ansprüchen gegenüber dem Subunternehmer oder wegen der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen seitens des Subunternehmers gegenüber seinen Nachunternehmern/Unterlieferanten oder Beschäftigten bei Fälligkeit oder wegen nicht entrichteter Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträge zu schützen. ABB behält sich das Recht vor, einen solchen dem Subunternehmer geschuldeten Betrag aufzurechnen oder die Zahlung für Arbeiten zurückzubehalten, die nicht in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag ausgeführt wurden. Der Subunternehmer ist jedoch nicht berechtigt, dem Subunternehmer von ABB geschuldete Beträge aufzurechnen, sofern ABB keine diesbezügliche vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat.

#### 14. FINANZIELLE GARANTIE

14.1 Der Subunternehmer wird die in den Besonderen Vertragsbestimmungen geforderten finanziellen Garantien innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Datum des Inkrafttretens vorlegen. Die Garantien sind von namhaften und von ABB akzeptierten Banken auszustellen. Die Garantien müssen jeweils vorbehaltlos und unwiderruflich sein. Falls der Subunternehmer diese Garantien nicht vorlegt, ist ABB unbeschadet aller sonstigen Rechte, die ABB unter dem Subunternehmervertrag zustehen können, berechtigt, Entschädigung für Kosten und Schäden zu verlangen, die ABB aufgrund eines solchen Verstoßes entstehen. ABB kann vom Subunternehmer zusätzliche Sicherheiten fordern, wie beispielsweise eine Sicherheit von der Muttergesellschaft oder eine Bankgarantie, jeweils in der in den Anhängen oder in den Besonderen Vertragsbedingungen (gegebenenfalls) vorgesehenen Form.

14.2 Die finanziellen Garantien behalten ihre Gültigkeit, bis die vorbehaltlose Abnahmeerklärung (falls diese als Leistungssicherheit dient) bzw. bis die Abschlusserklärung (falls dieses als Mängelhaftungssicherheit dient) ausgestellt wurde. Sofern jedoch eine Anzahlungsgarantie vorgelegt wird, bleibt diese bis zur Abnahmeerklärung gültig, sofern kein früherer Zeitpunkt vereinbart wird.

14.3 Falls die Parteien eine Vereinbarung über höhere Preise treffen, wird die finanzielle Garantie innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach schriftlicher Bestätigung der erhöhten Preise durch ABB anteilmäßig entsprechend erhöht, oder es wird anderenfalls der entsprechende Betrag jeweils von der Rechnung abgezogen und wird nach der Abschlusserklärung rückzahlbar.

14.4 Alle Kosten, die finanziellen Garantien betreffen, gehen zu Lasten des Subunternehmers.

#### 15. DOKUMENTATION

15.1 Der Subunternehmer wird auf eigene Kosten:

15.1.1 die Subunternehmer-Dokumentation als Teil der Arbeiten vorlegen. Eine verspätete Vorlage der Subunternehmer-Dokumentation

gilt als Verzögerung der Ausführung der Arbeiten mit den in Ziffer 7 (Ausführungsfrist, Verzögerungen) dargelegten Konsequenzen;

15.1.2 eine Übersetzung in die englische Sprache und/oder jede andere Sprache anfertigen, sofern ABB dies verlangt;

15.1.3 nach Erhalt der technischen Spezifikation des Kunden und/oder von ABB unverzüglich diese Angaben prüfen und ABB umgehend über alle Fehler, Auslassungen oder Unstimmigkeiten in Kenntnis setzen. ABB trägt keinerlei Kosten und haftet nicht bezüglich irgendwelcher Fehler, Auslassungen oder Unstimmigkeiten, die der Subunternehmer hätte finden müssen;

15.1.4 ABB aktualisierte Ausfertigungen der Zeichnungen ("Ist-Zeichnungen") und Spezifikationen liefern, die alle Änderungen zeigen, die während der Ausführung des Subunternehmervertrags vor der (und als Bedingung für die) Abnahmeerklärung vorgenommen wurden bzw. im Falle eines früheren Zeitpunkts, zu dem im Subunternehmervertrag festgelegten Terminen.

15.2 Sofern Zeugnisse verlangt werden, sind diese Zeugnisse vom Subunternehmer auf dessen Kosten gemäß den angemessenen Anweisungen von ABB vorzulegen. Zeugnisse unterliegen der Genehmigung durch ABB, wobei Arbeiten, die jeweils Gegenstand dieser Zeugnisse sind, ohne eine solche Genehmigung nicht ausgeführt werden dürfen. Die Zeugnisse müssen die Arbeiten, die jeweils Gegenstand des Zeugnisses sind, benennen und u.a. die folgenden Angaben enthalten, ohne auf diese beschränkt zu sein: Name des Subunternehmers, Name des Gegenstands, Name des Herstellers, Verweis auf die zugehörige Zeichnungsnummer, die Nummer des Abschnitts und des Unterabschnitts der technischen Spezifikation, wie jeweils zutreffend.

15.3 Sämtliche Subunternehmer-Dokumentation unterliegt dem Erfordernis der Genehmigung durch ABB. Der Subunternehmer hat kein Recht auf irgendeine Entschädigung für eine Abänderung der Arbeiten aufgrund von Anmerkungen seitens ABB vor der Genehmigung durch ABB, wenn der Subunternehmer diese Arbeiten vor einer solchen Genehmigung ausführt.

15.4 ABB wird die Subunternehmer-Dokumentation innerhalb der im Subunternehmervertrag genannten Frist genehmigen oder mit Anmerkungen versehen, sofern die Beschaffenheit der Subunternehmer-Dokumentation es zulässt, dass ABB eine Entscheidung dahingehend treffen kann, ob die Subunternehmer-Dokumentation zu genehmigen oder zu überarbeiten ist.

15.5 Die von ABB mit Anmerkungen versehene Subunternehmer-Dokumentation ist zu berichtigen und innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Datum des Erhalts der Anmerkungen von ABB durch den Subunternehmer oder innerhalb des längeren Zeitraums erneut zur Genehmigung vorzulegen, der von ABB angesichts der vorliegenden Umstände vernünftigerweise einzuräumen ist.

15.6 Genehmigungen durch ABB stellen keine Abnahme dar, weder bezüglich der Einzelheiten, der allgemeinen Konstruktion, von Berechnungen, Analysen, Prüfverfahren, Zeugnissen, Materialien oder sonstigen betroffenen Aspekten der Arbeiten, und befreien den Subunternehmer nicht von einer vollumfänglichen Einhaltung des Subunternehmervertrags. Eine Abnahme der Arbeiten erfolgt ausschließlich vorbehaltlich der Abschlusserklärung.

15.7 Alle Zeichnungen und Dokumente, die ABB zur Verfügung stellt, bleiben das ausschließliche Eigentum von ABB und dürfen vom Subunternehmer für keine anderen Zwecke als zur Erfüllung des Subunternehmervertrags verwendet werden. Diese Zeichnungen und Dokumente dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB nicht vervielfältigt, reproduziert oder ganz oder in Teilen irgendwelchen Dritten übermittelt werden. Alle von ABB zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Dokumente sind auf Verlangen von ABB zurückzugeben.

15.8 Der Subunternehmer wird die gesamte Subunternehmer-Dokumentation für einen Zeitraum von wenigstens zehn (10) Jahren nach

der Abnahmeerklärung aufbewahren oder über den längeren Zeitraum, der nach anwendbarem Recht vorgeschrieben ist.

## 16. HAFTUNG, FREISTELLUNG

16.1 Der Subunternehmer wird ABB und den Kunden von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Verletzungen, Kosten, Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Forderungen, Gebühren oder Auslagen jeglicher Art freistellen, die sich im Zusammenhang mit dem Tod oder einer Verletzung von Personen ergeben, die von dem Subunternehmer oder einem seiner Nachunternehmer eingesetzt werden, sofern diese Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Gebühren oder Auslagen jeweils durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Subunternehmers verursacht wurden oder sich daraus ergeben und nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln seitens ABB verursacht wurden.

16.2 Unbeschadet geltenden zwingenden Rechts wird der Subunternehmer ABB und den Kunden von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Verlusten oder Auslagen freistellen, die (i) aufgrund schuldhafter Verletzungen des Subunternehmervertrags durch den Subunternehmer oder (ii) aufgrund irgendwelcher Ansprüche Dritter (wazu Beschäftigte des Subunternehmers zählen) ergeben, die gegen ABB im Zusammenhang mit den Arbeiten geltend gemacht werden, und sofern diese Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Verluste oder Auslagen jeweils durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seitens des Subunternehmers verursacht wurden (in allen Fällen z.B. einschließlich von Ansprüchen, dass die Arbeiten die Gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen). Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 16.2 übernimmt und bezahlt der Subunternehmer auf Verlangen die Verteidigung von ABB gegen Ansprüche Dritter.

16.3 Der Subunternehmer übernimmt die volle Verantwortung für alle Handlungen oder Unterlassungen seiner Beschäftigten und/oder Nachunternehmer so, als wenn solche Handlungen oder Unterlassungen die des Subunternehmers wären.

16.4 ABB behält sich das Recht vor, Ansprüche unter dem Subunternehmervertrag mit Beträgen aufzurechnen, die dem Subunternehmer geschuldet werden.

## 17. VERSICHERUNGEN

17.1 Bis zur Abschlusserklärung und wie in den Besonderen Vertragsbedingungen verlangt, wird der Subunternehmer auf eigene Kosten bei namhaften und finanziell gesunden Versicherungsgesellschaften, die für ABB akzeptabel sind, die folgenden Versicherungen unterhalten: Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und gesetzliche Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft.

17.2 Alle Versicherungspolizen (ausgenommen die gesetzliche Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft) sind mit einem Zusatz zu versehen, der ABB als mitversicherte Partei mit einschließt und zugunsten von ABB einen Verzicht der Versicherungsgesellschaft auf Forderungsübertragung vorsieht. Alle Versicherungspolizen und Regressverzicht sind auf Verlangen von ABB dahingehend zu erweitern, dass sie in gleicher Weise auch für den Kunden gelten. Der Subunternehmer wird ABB spätestens zum Datum des Inkrafttretens Versicherungszertifikate vorlegen sowie eine Bestätigung, dass die Prämien gezahlt wurden. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer auch Kopien dieser Versicherungspolizen vorlegen.

17.3 Bei Verlusten oder Schäden, welche die Versicherungsdeckungen in Ziffer 17 betreffen, gehen alle Selbstbehalte zu Lasten des Subunternehmers.

17.4 Der Subunternehmer wird ABB innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen über jegliche Kündigung oder Nichtverlängerung oder wesentliche Änderung irgendeiner der Versicherungsbedingungen in Kenntnis setzen.

17.5 Alle Polizen des Subunternehmers (ausgenommen die gesetzliche Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft) sind als Erstversicherung

zu betrachten, und von den Versicherungsgesellschaften des Subunternehmers wird keine von ABB getragene Versicherung in Anspruch genommen werden, um auf der Grundlage eines Beitrags, eines Zusammenwirkens, einer Doppelversicherung oder anderweitig einen Beitrag oder eine Beteiligung zu leisten.

17.6 Falls der Subunternehmer keine Versicherungszertifikate vorlegt und keine Versicherung gemäß Ziffer 17 unterhält, ist ABB berechtigt, eine solche Versicherungsdeckung auf Kosten des Subunternehmers zu beschaffen.

17.7 Alle Ersatzleistungen, die der Subunternehmer erhält, sind für den Ersatz und/oder die Wiederherstellung der Arbeiten zu verwenden.

17.8 Die vorliegende Ziffer 17 befreit den Subunternehmer von keiner Haftung gegenüber ABB unter dem Subunternehmervertrag. Die jeweiligen Versicherungssummen stellen keine Beschränkung der Haftung dar.

## 18. BEENDIGUNG

18.1 ABB hat das Recht, den Subunternehmervertrag oder Teile desselben ohne Darlegung von Gründen jederzeit nach alleinigem Ermessen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Subunternehmer zu beenden. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung wird der Subunternehmer die Ausführung der Arbeiten und die Erfüllung des Subunternehmervertrags einstellen, sofern ihm von ABB nichts anderes vorgegeben wird. ABB wird dem Subunternehmer für die vor der Beendigung ausgeführten Arbeiten und für die für die Ausführung der Arbeiten gekauften Materialien Zahlung leisten, die vom Subunternehmer für keine anderen Zwecke verwendet werden können (wobei solche Materialien nach der Zahlung durch ABB Eigentum von ABB werden) sowie für andere verifizierte, nachgewiesene, zusätzliche Auslagen in angemessener Höhe für die Nichtfortsetzung des Subunternehmervertrags. In keinem Fall wird der von ABB an den Subunternehmer zu zahlende Gesamtbetrag jedoch höher sein als die Summe der aufgelaufenen Kosten, die in den Besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt sind, oder, wenn solche Angaben fehlen, als der Betrag, der zum Zeitpunkt der Beendigung gemäß Subunternehmervertrag fällig und von ABB zu zahlen wäre. Der Subunternehmer hat keine weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung wegen einer solchen Beendigung. Der Subunternehmer verzichtet auf den Ersatz entgangenen Gewinns.

18.2 Unbeschadet aller sonstigen Rechte (einschließlich des Rechts auf Kündigung auf der Grundlage anderer Bestimmungen) oder Ansprüche, die ABB zustehen, kann ABB vom Subunternehmervertrag zurücktreten oder diesen mit sofortiger Wirkung kündigen (zusammen auch als „beenden“ bezeichnet), wenn:

18.2.1 der Subunternehmer seine Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag in erheblichem Umfang nicht einhält bzw. nicht erfüllt und eine solche Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung von ABB mit dem entsprechenden Abhilfeverlangen (sofern unter dem Subunternehmervertrag nichts anderes festgelegt ist bzw. innerhalb der längeren Frist, die von ABB in Anbetracht der vorliegenden Umstände zu gewähren ist) abstellt; oder

18.2.2 die Voraussetzungen der Ziffer 7.4 gegeben sind, oder wenn gemäß Ziffer 7.5 aus den Umständen klar ersichtlich ist, dass eine Verzögerung bei der Ausführung der Arbeiten eintreten wird, die ABB berechnen würde, den Höchstbetrag der Vertragsstrafe zu erlangen; oder

18.2.3 eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen oder wirtschaftlichen Lage des Subunternehmers eintritt oder die Liquidation des Subunternehmers (von dessen Gesellschaftern) beschlossen wird; oder;

18.2.4 der Subunternehmer die Ausübung eines wesentlichen Teils seines Geschäfts, gleich ob freiwillig oder unfreiwillig, einstellt oder einzustellen droht und dies sich nachteilig auf die Fähigkeit des Subunternehmers auswirkt oder auswirken wird, seine Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag zu erfüllen; oder

18.2.5 gegen den Subunternehmer eine einstweilige Verfügung mit erheblicher Auswirkung auf die Vertragsdurchführung ergeht; oder

18.2.6 eine vom Subunternehmer im Subunternehmervertrag gegebene Zusicherung nicht zutreffend oder unrichtig ist und vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass die nicht zutreffende oder unrichtige Zusicherung sich nachteilig auf ABB auswirken kann, sofern dieser Mangel nicht innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach dem Datum der Mitteilung desselben behoben wird; oder

18.2.7 es eine nicht unerhebliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse des Subunternehmers gibt.

18.3 Nach einer Beendigung gemäß Ziffer 18.2 ist ABB berechtigt, (i) im Falle eines Rücktritts: alle Beträge zurückzufordern, die ABB dem Subunternehmer unter dem Subunternehmervertrag gezahlt hat und dem Subunternehmer alle Arbeiten oder Teile derselben zurückzugeben oder diesem das Recht einzuräumen, diese in Besitz zu nehmen oder (ii) im Falle einer Kündigung: an den Subunternehmer den Teil des Subunternehmervertragspreises zu zahlen, der auf die Arbeiten oder die Teile derselben entfällt, die vom Subunternehmer bis zur Beendigung ausgeführt wurden und die ABB behalten möchte. Alle gemäß der vorliegenden Ziffer 18.3 an den Subunternehmer fälligen Zahlungen werden um alle Zahlungsbeträge verringert, die von ABB vor der Beendigung für die Ausführung der Arbeiten entrichtet wurden; in dem Fall, dass die an den Subunternehmer vor einer solchen Beendigung entrichteten Zahlungen den Betrag der Zahlungen übersteigen, auf die der Subunternehmer gemäß der vorliegenden Ziffer 18.3 ein Recht hat, ist ABB berechtigt, alle darüber liegenden Beträge solcher Art vom Subunternehmer einzufordern. Zusätzlich zu den in der vorliegenden Ziffer 18.3 vorgesehenen Rechten ist ABB berechtigt, Entschädigung für alle in welcher Weise auch immer im Zusammenhang mit dieser Beendigung entstandenen Kosten, Verluste oder Schäden zu verlangen (wozu ohne Einschränkung alle Auslagen gemäß Ziffer 18.4 zählen), und ABB ist berechtigt, diese Beträge mit an den Subunternehmer fälligen Zahlungen aufzurechnen.

18.4 Falls der Subunternehmer nach schriftlicher Mitteilung von ABB nicht unverzüglich fehlerhafte oder nicht vertragsgemäße Arbeiten entfernt, kann ABB im eigenen Ermessen diese auf Kosten des Subunternehmers selbst entfernen (oder hierfür einen Dritten anweisen) und verwahren. Falls der Subunternehmer die Kosten für eine solche Beseitigung und Verwahrung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen danach zahlt, kann ABB im eigenen Ermessen nach weiteren zehn (10) Kalendertagen nach entsprechender Mitteilung diese Gegenstände mittels Versteigerung oder freihändig oder mittels Verkauf oder Veräußerung von verschrottetem Material verkaufen und wird den diesbezüglichen Nettoerlös nach Abzug aller Kosten für einen solchen Verkauf und anderer Kosten, die vom Subunternehmer hätten getragen werden müssen, ausweisen. Sofern der Verkauf die Verkaufskosten und andere Kosten, die der Subunternehmer hätte tragen müssen, nicht deckt, wird der Unterschiedsbetrag dem Subunternehmer in Rechnung gestellt. Falls die zu dem Zeitpunkt oder danach an den Subunternehmer fälligen Zahlungen nicht ausreichen, um diesen Betrag zu decken, wird der Subunternehmer die Differenz an ABB zahlen.

18.5 Nach einer Beendigung gemäß Ziffer 18.2 kann ABB im eigenen Ermessen den Subunternehmervertrag vollenden oder andere Lieferanten zum Vollenden des Subunternehmervertrags einsetzen. Alle Arbeiten dieser Art erfolgen auf Gefahr und Kosten des Subunternehmers. ABB ist berechtigt, im eigenen Ermessen in den Räumlichkeiten des Subunternehmers und/oder auf der Baustelle alle unfertigen Teile der Arbeiten in Besitz zu nehmen und jegliche Subunternehmer-Dokumentation, Ausrüstungen des Subunternehmers und alles sonstige vom Subunternehmer bereitgestellte (oder bereitzustellende) oder verwendete Eigentum zu nutzen und dieses so einzusetzen, wie ABB dies für die Fertigstellung der Arbeiten als angemessen erachtet. Sofern die Kosten für ABB für diese Art der Fertigstellung der Arbeiten den Betrag überschreiten, der an den Subunternehmer zu zahlen wäre, wenn

dieser die Arbeiten fertiggestellt hätte, wird der Subunternehmer diesen Mehrbetrag an ABB zahlen oder dieser wird von irgendwelchen an den Subunternehmer fälligen oder fällig werdenden Beträgen oder von einer der finanziellen Garantien des Subunternehmers abgezogen.

18.6 Nach einer Beendigung gemäß Ziffer 18.2 ist ABB berechtigt, in alle Vereinbarungen mit Nachunternehmern/Unterlieferanten des Subunternehmers einzutreten, und der Subunternehmer verpflichtet sich, jegliche Vereinbarung mit Nachunternehmern/Unterlieferanten abzutreten. Alle Kosten einer solchen Abtretung gehen zu Lasten des Subunternehmers.

18.7 Nach Beendigung des Subunternehmervertrags wird der Subunternehmer ABB unverzüglich alle Kopien von Informationen oder Daten aushändigen, die ABB dem Subunternehmer für die Zwecke des Subunternehmervertrages zur Verfügung gestellt hat. Der Subunternehmer wird ABB bestätigen, dass er keine Kopien dieser Informationen und Daten zurückbehalten hat.

18.8 Nach Beendigung des Subunternehmervertrags wird der Subunternehmer, sofern dieser von ABB nicht alle ausgeführten Arbeiten gemäß Ziffer 18.3 zurückerhalten hat, ABB unverzüglich alle Spezifikationen, Pläne und sonstige Informationen, Daten und die Subunternehmer-Dokumentation bezüglich der Arbeiten aushändigen, die in welcher Form auch immer zum Zeitpunkt der Beendigung existieren, gleich ob diese zu dem Zeitpunkt vollständig oder nicht vollständig sind.

18.9 Eine wie auch immer sich ergebende Beendigung des Subunternehmervertrags hat keinen Einfluss auf die den Parteien bis zum Zeitpunkt der Beendigung zugewachsenen Rechte oder den Fortbestand irgendeiner Bestimmung.

18.10 Die ABB AEB/Bau- und Montagearbeiten schränken das gesetzliche Recht einer Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund nicht ein. Lässt das Gesetz in solchen Fällen auch eine Teilkündigung zu, so kann der Vertrag insgesamt nur gekündigt werden, wenn der wichtige Grund eine Gesamtkündigung erfordert. Zudem wird durch diese ABB AEB/Bau- und Montagearbeiten ein gesetzliches Kündigungsrecht aus anderen Gründen nicht ausgeschlossen.

## 19. COMPLIANCE, INTEGRITÄT

19.1 Der Subunternehmer führt die Arbeiten in Übereinstimmung mit den Maßgeblichen Rechtsvorschriften (gemäß Definition in Klausel 3.1.1) und Verhaltensregeln aus.

19.2 Der Subunternehmer und seine Nachunternehmer müssen die ABB-Liste der verbotenen und beschränkt zugelassenen Stoffe und Materialien sowie die Anzeigepflichten und sonstige Vorschriften im Hinblick auf Konfliktrohstoffe, die unter [www.abb.com](http://www.abb.com) – **Supplying – Material Compliance** zugänglich sind oder anderweitig zugänglich gemacht werden, beachten und wird ABB auf Verlangen die Dokumente, Zeugnisse und Erklärungen vorlegen. Alle Erklärungen, die der Subunternehmer ABB abgibt und die Materialien betreffen, die für oder in Verbindung mit den Arbeiten eingesetzt werden, gelten als eine Zusicherung unter dem Subunternehmervertrag.

19.3 Der Subunternehmer erklärt und sichert zu, dass er alle maßgeblichen Handels- und Zollgesetze, Vorschriften, Anweisungen und Grundsätze vollumfänglich beachtet und beachten wird, wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Einhaltung bzw. Beschaffung aller erforderlichen Zollvorschriften, Herkunftsnachweise, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Befreiungen zählen, und alle vorschriftsgemäßen Anmeldungen bei zuständigen staatlichen Stellen vornehmen bzw. alle vorschriftsgemäßen Angaben abgeben wird, die die Erbringung von Leistungen, die Freigabe oder Übertragung von Produkten, Hardware, Software und Technologien betreffen.

19.4 Die Arbeiten werden keine Leistungen, Materialien oder Ausrüstungen enthalten oder verwenden, die aus Unternehmen oder Ländern stammen, die in einer maßgeblichen, von der Behörde des Landes, in dem die Arbeiten verwendet werden sollen, herausgegebenen Embargoliste aufgeführt sind oder von einer Behörde, die in anderer Weise

Einfluss auf die Leistungen, Ausrüstungen und Materialien hat, die Bestandteil der Arbeiten sind. Falls eine der Arbeiten Ausführungsbeschränkungen unterliegt oder unterworfen wird, obliegt es der Verantwortung des Subunternehmers, ABB umgehend schriftlich über die Einzelheiten dieser Beschränkungen zu informieren.

19.5 Beide Parteien sichern zu, dass sie selbst und – nach ihrem Wissen – andere Personen weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber ihren Kunden, an Amtspersonen oder Vertreter, Organe oder Beschäftigte der Parteien oder an Dritte in einer Art und Weise vornehmen werden, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht (wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, der U.S. Foreign Corrupt Practices Act und der britische „UK Bribery Act 2010“ zählen und, sofern sie Geltung haben, die von den Mitgliedstaaten und Unterzeichnern zur Umsetzung der OECD Convention Combating Bribery of Foreign Officials erlassenen Rechtsvorschriften), und dass sie alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln bezüglich Bestechung und Korruption beachten werden. Der Subunternehmervertrag darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er eine der Parteien oder eine ihrer Konzerngesellschaften verpflichtet, der jeweils anderen Partei irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu erstatten.

19.6 Der Subunternehmer erklärt und bestätigt hiermit, dass er ein Exemplar des ABB-Verhaltenskodex und des ABB-Verhaltenskodex für Lieferanten erhalten hat bzw. darüber informiert wurde, wie er online unter [www.abb.com/Integrity](http://www.abb.com/Integrity) Zugang zu den beiden ABB-Kodizes erhält. Der Subunternehmer wird seine vertraglichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den beiden Verhaltenskodizes von ABB erfüllen.

19.7 ABB hat die folgenden Meldewege eingerichtet, über die der Subunternehmer und seine Beschäftigten den Verdacht von Verstößen gegen geltendes Recht, Grundsätze oder Verhaltensnormen melden können: Internet-Portal: [www.abb.com/Integrity – Reporting Channels](http://www.abb.com/Integrity-Reporting-Channels); Kontaktdaten sind in diesem genannten Internet-Portal angegeben.

19.8 Jede Verletzung einer der in der vorliegenden Ziffer 19 enthaltenen Verpflichtungen gilt als eine wesentliche Verletzung des Subunternehmervertrags. Eine wesentliche Verletzung durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, von dem Subunternehmervertrag zurückzutreten oder den Subunternehmervertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen unter diesem Subunternehmervertrag oder geltendem Recht zu kündigen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Subunternehmervertrag wird der Subunternehmer ABB uneingeschränkt von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten oder Ausgaben freistellen und schadlos halten, die infolge einer Verletzung und/oder Kündigung des Subunternehmervertrags oder durch vom Subunternehmer nicht geoffenbarte Exporteinschränkungen entstehen.

## 20. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE

20.1 Der Subunternehmer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB den Subunternehmervertrag oder Teile desselben (einschließlich irgendwelcher finanzieller Forderungen von ABB) weder abtreten noch übertragen und weder belasten noch untervergeben.

20.2 ABB kann jederzeit im eigenen Ermessen den Subunternehmervertrag oder Teile davon abtreten, übertragen, belasten, untervergeben oder in einer sonstigen Weise mit diesen verfahren

## 21. MITTEILUNGEN, KOMMUNIKATION

21.1 Alle Mitteilungen sind in der Sprache des Subunternehmervertrags per Einschreiben, durch Kurier, Fax oder E-Mail an die im Subunternehmervertrag angegebene Adresse der betreffenden Partei bzw. an diejenige andere Adresse vorzunehmen, die diese Partei schriftlich mitgeteilt hat. Mitteilungen per E-Mail und Fax bedürfen einer von der Empfängerpartei ausgestellten schriftlichen Bestätigung.

21.2 Von Vertretern von ABB und des Subunternehmers werden wöchentlich Besprechungen auf der Baustelle abgehalten, die erstmals in

der ersten Woche der Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle oder wann immer von ABB verlangt, stattfinden werden, um Themen zu erörtern, welche die Ausführung der Arbeiten betreffen. Der Subunternehmer wird sicherzustellen, dass seine Vertreter, die an diesen Besprechungen teilnehmen, so umfassende Fachkenntnisse aufweisen, dass sie sich mit den jeweiligen, die Ausführung der Arbeiten betreffenden Themen befassen können, und befugt sind, die entsprechenden Entscheidungen zu treffen, und alle Informationen und Dokumente verfügbar haben, die benötigt werden könnten. Der Vertreter von ABB wird von jeder Besprechung ein Protokoll anfertigen und dem Vertreter des Subunternehmers zur Kommentierung und Genehmigung vorlegen. Der Vertreter des Subunternehmers wird innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach Erhalt auf den Protokollentwurf antworten. Falls der Vertreter des Subunternehmers nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt auf den Protokollentwurf antwortet, gilt der dem Vertreter übersandte Protokollentwurf als vom Subunternehmer genehmigt und angenommen.

## 22. VERZICHT

Falls eine Bestimmung der maßgeblichen ABB AEB/Bau- und Montagearbeiten oder des Subunternehmervertrags nicht durchgesetzt oder nicht ausgeübt wird, ist dieses nicht als Verzicht auszulegen und hat keinen Einfluss auf das Recht, diese Bestimmung oder eine der sonstigen darin enthaltenen Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

## 23. GELTENDES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

23.1 Der Subunternehmervertrag unterliegt dem Recht des Landes (bzw. des Staates, wie jeweils zutreffend), in dem ABB ihren rechtlichen Sitz hat, wobei jedoch eine Anwendung der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts wie auch des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ausgeschlossen ist.

23.2 Haben ABB und der Subunternehmer ihren eingetragenen Sitz im gleichen Land, werden alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Subunternehmervertrag ergeben, wozu solche über dessen Existenz, Gültigkeit oder Beendigung zählen, und die nicht einvernehmlich oder durch Mediation beigelegt werden können, durch die zuständigen Gerichte am Sitz von ABB entschieden.

23.3 Haben ABB und der Subunternehmer ihren eingetragenen Sitz in unterschiedlichen Ländern, werden alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, wozu solche über dessen Existenz, Gültigkeit oder Beendigung zählen, und die nicht einvernehmlich oder durch Mediation beigelegt werden können, unter der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden, die in Übereinstimmung mit dieser Schiedsordnung ernannt werden. Ort des Schiedsverfahrens ist der Sitz von ABB. Die Sprache des Verfahrens und des Schiedsspruchs ist Deutsch. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist endgültig und für beide Parteien verbindlich, und keine der Parteien wird ein Wiederaufnahmeverfahren gegen die Entscheidung anstrengen.

23.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart (oder von ABB schriftlich vorgegeben) wurde, wird der Subunternehmer während eines Schiedsverfahrens oder irgendeiner Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit mit ABB, was ohne Einschränkung auch jegliche Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit über die Zurückbehaltung von ansonsten an den Subunternehmer fälligen Zahlungen mit einschließt, die fristgemäße Ausführung der Arbeiten fortführen und beibehalten.

## 24. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ

24.1 Der Subunternehmer wird alle ABB-Daten und alle sonstigen Informationen, die das Geschäft von ABB oder ihrer Konzerngesellschaften, ihre Produkte und/oder Technologien betreffen und die der Subunternehmer in Verbindung mit den auszuführenden Arbeiten (gleich ob

vor oder nach Annahme des Subunternehmervertrags) erhält, strikt vertraulich behandeln, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Subunternehmer wird die Weitergabe vertraulicher Materialien dieser Art auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Nachunternehmer oder sonstige Dritte beschränken, die zum Zweck der Ausführung der Arbeiten für ABB Kenntnis hiervon haben müssen. Der Subunternehmer wird sicherstellen, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Nachunternehmer oder sonstige Dritte den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Subunternehmer unterliegen und diese einhalten, und für jegliche unbefugte Weitergabe haften.

24.2 Der Subunternehmer wird zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen, die der Art der zu schützenden ABB-Daten angemessen sind, zum Schutz von ABB-Daten vor unbefugten Zugriffen oder einer unbefugten Weitergabe anwenden und diese ABB-Daten nach den in der betreffenden Branche allgemein anerkannten Schutzstandards oder in gleicher Weise und im selben Umfang wie seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen schützen, je nachdem, welcher Standard der höhere ist. Der Subunternehmer darf vertrauliche Informationen "Zulässigen Zusätzlichen Empfängern" (d.h. Bevollmächtigten des Subunternehmers, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und Berater zählen) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass (i) solche Informationen nur in dem Umfang offengelegt werden, wie der Empfänger diese benötigt und (ii) diese Zulässigen Zusätzlichen Empfänger mit dem Subunternehmer eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Bestimmungen im Wesentlichen den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder, wie jeweils zutreffend, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind in einem Ausmaß, das eine Geheimhaltung solcher Informationen sicherstellt. Der Subunternehmer hat alle Sicherheitsverfahren, -richtlinien oder -standards einzuhalten, die dem Subunternehmer von Zeit zu Zeit von ABB oder einer Konzerngesellschaft der ABB zur Verfügung gestellt werden, insbesondere die „ABB Cyber Security Requirements for Suppliers“, wie sie unter [www.abb.com/Supplying/Cybersecurity](http://www.abb.com/Supplying/Cybersecurity) oder anderweitig im Untervertrag aufgeführt sind, und der Subunternehmer hat sicherzustellen, dass die Zulässigen Zusätzlichen Empfänger dieses ebenfalls einhalten.

24.3 Der Subunternehmer wird nicht (i) ABB-Daten für andere Zwecke als zur Ausführung der Arbeiten nutzen, und (ii) ABB-Daten insgesamt oder in Teilen in irgendeiner Form vervielfältigen, außer dies wird in den betreffenden Vertragsdokumenten verlangt, und (iii) ABB-Daten Dritten offenbaren, ausgenommen Zulässigen Zusätzlichen Empfängern oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ABB.

24.4 Der Subunternehmer wird auf eigene Kosten die notwendige angemessene Virenschutzsoftware und Sicherheitspatches für das Betriebssystem für alle Computer und alle Software installieren, die für die Arbeiten verwendet werden, und auf dem neuesten Stand halten.

24.1.5 Der Subunternehmer wird ABB unverzüglich über alle vermuteten Verletzungen der Sicherheit von Daten oder sonstige schwerwiegende Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten bezüglich irgendwelcher ABB-Daten informieren.

24.6 Der Subunternehmer stimmt zu, dass ABB von dem Subunternehmer erhaltene Informationen Konzerngesellschaften von ABB oder Dritten zur Verfügung stellen darf.

#### 24.7 Datenschutz

24.7.1 Wenn ABB Personenbezogene Daten dem Subunternehmer weitergibt, muss der Subunternehmer alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten.

24.7.2 Der Subunternehmer wird geeignete physische, technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein der Art der betroffenen ABB-Daten angemessenes Sicherheitsniveau und die Fähigkeit zur Sicherstellung der laufenden Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und -dienstleistungen zu gewährleisten.

24.7.3 Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Zustimmung zu Änderungen dieser Ziffer 24 nicht zu verweigern oder zu verzögern, welche nach vernünftiger Ansicht von ABB oder einer Konzerngesellschaft von ABB erforderlich sind, um den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften und/oder den Richtlinien und Ratschlägen einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu entsprechen; der Subunternehmer verpflichtet sich zudem, diese Änderungen ohne zusätzliche Kosten von ABB durchzuführen.

24.7.4 Der Subunternehmer erkennt an, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag den Abschluss eines zusätzlichen Auftragsdatenvertrags oder von Datenschutzvereinbarungen mit ABB oder ihren Konzerngesellschaften erfordern kann. Soweit solche Zusatzvereinbarungen nicht zunächst im Rahmen des Subunternehmervertrags geschlossen werden, werden der Subunternehmer, seine betreffenden Konzerngesellschaften oder Nachunternehmer auf Verlangen der ABB unverzüglich solche Vereinbarung(en) schließen, die von ABB vorgegeben werden und durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder eine zuständige Datenschutzbehörde oder eine andere zuständige Behörde vorgeschrieben sind.

24.8 Die Verpflichtungen unter der vorliegenden Ziffer 24 bestehen für einen unbestimmten Zeitraum und überdauern daher den Ablauf oder die Beendigung des Subunternehmervertrages aus jedwedem Grund.

### 25. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Subunternehmervertrags beeinträchtigt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Subunternehmervertrag ist so wirksam, als ob die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung ersetzt worden wäre.

### 26. FORTBESTAND

26.1 Bestimmungen des Subunternehmervertrags, für die entweder zum Ausdruck gebracht ist, dass diese nach Beendigung des Subunternehmervertrags fortbestehen, oder von ihrer Art oder vom Kontext her als eine solche Beendigung überdauernd betrachtet werden, bleiben ungeachtet einer solchen Beendigung vollumfänglich in Kraft und wirksam.

26.2 Die in Ziffer 11 (Mängelhaftung), Ziffer 15 (Dokumentation), Ziffer 16 (Haftung, Freistellung), und Ziffer 24 (Geheimhaltung, Datensicherheit, Datenschutz) festgelegten Verpflichtungen bestehen für unbestimmte Zeit und gelten nach Ablauf und Beendigung des Subunternehmervertrags fort.

### 27. UNGETEILTER VERTRAG

Der Subunternehmervertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand, gleich ob mündlich oder schriftlich.

### 28. BEZIEHUNG VON PARTEIEN

Die Beziehung der Parteien ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Parteien unter fremdüblichen Konditionen, und der Subunternehmervertrag darf nicht so ausgelegt werden, als wäre der Subunternehmer ein Vertreter oder Beschäftigter von ABB oder als begründete der Subunternehmervertrag irgendeine Art von Gesellschaftsverhältnis mit ABB oder dem Kunden, und der Subunternehmer wird sich nicht als Repräsentant von ABB oder den Kunden darstellen und auch nicht in deren Namen handeln.